

Nationaler Zuteilungsplan für Österreich gemäß § 11 EZG – endg.

31. März 2004

Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der
Ergänzungen vom 7. April 2004 sowie Aktualisierungen
vom 19. August und 22. Dezember 2004



lebensministerium.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zum Prozess der Erstellung des Zuteilungsplans

Im Jahr 2003 wurde vom Umweltbundesamt und dem Institut für Industrielle Ökologie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen Österreichs eine Grundlagenstudie zur historischen CO₂-Emissionssituation der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen durchgeführt.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung WIFO sowie das Beratungsunternehmen KWI analysierten die CO₂-Entwicklung der hauptbetroffenen Branchen für die Periode 2005 - 2007, weiters wurde von der Energieverwertungsagentur eine Studie betreffend Optionen zur Berücksichtigung der klimapolitischen Bedeutung von Kraft-Wärme-Koppelung und Fernwärme bei der Zuteilung erstellt.

In gemeinsamen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung Österreichs sowie der Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen Österreichs wurde der Umsetzungsprozess der Emissionshandelsrichtlinie begleitet.

Zum Status quo des nationalen Zuteilungsplans

Der vorliegende nationale Zuteilungsplan und die darin enthaltenen Daten und Fakten stellen den Stand vom 31. März 2004 mit Ergänzungen vom 7. April 2004 (Tabellen mit der Branchenübersicht und den Anlagenzuteilungen) sowie Aktualisierungen vom 19. August und 2. Dezember 2004 dar.

Die politische Einigung zum vorliegenden Zuteilungsplan, die auf Basis des Entwurf des nationalen Zuteilungsplans zur öffentlichen Konsultation sowie der Stellungnahmen der Anlagenbetreiber erfolgte, fand am 31. März 2004 statt.

Das BMLFUW hat Anfang bis Mitte März 2004 die betroffenen Unternehmen über ihre möglichen Zuteilungen informiert. Die Unternehmen hatten eine Stellungnahmefrist zum Informationsbrief des BMLFUW von acht Arbeitstagen, die von den meisten Anlageninhabern auch genutzt wurde. Der Entwurf des nationalen Zuteilungsplans wurde am 24. März 2004 auf den Internetseiten des BMLFUW zum Emissionshandel (www.eu-emissionshandel.at) veröffentlicht; jedermann konnte dazu binnen fünf Werktagen Stellung nehmen. Diese Möglichkeit wurde von einigen Personen und Institutionen genutzt; die Stellungnahmen sind ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Die Stellungnahmen der Unternehmen zu den Zuteilungsschreiben, die öffentliche Konsultation sowie noch innerhalb der Frist eingereichte Anlagengenehmigungen und Nachmeldungen von Anlagen haben zu Veränderungen des nationalen Zuteilungsplans gegenüber dem Entwurf geführt.

Der Aufbau des nationalen Zuteilungsplans für Österreich entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission, welche im *Guidance Paper* normiert wurden. Der nationale Zuteilungsplan wurde am 31. März 2004 an die Europäische Kommission zur Genehmigung zu übermitteln und veröffentlicht.

Mit Entscheidung vom 7. Juni 2004 wurde der Österreichische Zuteilungsplan von der Europäischen Kommission vorbehaltlich zweier Änderungen („ex-post Korrekturen“ sowie Doppelzählung einer Anlage) genehmigt. Mit Datenstand 19. August 2004 wurden Aktualisierungen zum Allokationsplan an die Kommission übermittelt. Eine letztmalige Aktualisierung aufgrund von Datenkorrekturen, welche sich im Rahmen der genehmigten Gesamtmenge an Zertifikaten bewegen, erfolgt zum Datenstand 2. Dezember 2004. Diese konsolidierte Fassung des Zuteilungsplans stellt die Grundlage für die anlagenbezogene Zuteilung von Zertifikaten mit Bescheiden des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dar.

Vorbemerkung

Die durch den Menschen verursachte Klimaerwärmung gilt allgemein als das gravierendste globale Umweltproblem. Nur durch gemeinsames, verantwortungsbewusstes Handeln der Staatengemeinschaft kann der Klimawandel in seinen langfristigen Auswirkungen gemildert werden.

Auch im alpin geprägten Österreich sind die ersten Auswirkungen des Klimawandels längst spürbar. Als sichtbarstes Zeichen ist etwa durch den Anstieg der durchschnittlichen Temperaturen um 1 bis 1,5°C in den Alpen während des vergangenen Jahrhunderts ein rasches Schmelzen der Gletscher zu beobachten. Wetterextreme wie regionale Dürren, Lawinenkatastrophen und Hochwassersituationen sind stark im Zunehmen.

Eine der Hauptursachen für den Klimawandel ist der kontinuierlich steigende Ausstoß von Treibhausgasen. Das mengenmäßig bedeutendste von ihnen ist Kohlenstoffdioxid (CO₂). Die starke Zunahme der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre ist zu etwa drei Viertel auf die Verbrennung von fossilen Brennstoffen zurückzuführen, der Rest wird vor allem durch die Zerstörung von (tropischen) Wäldern verursacht.

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich im Dezember 1997 auf das Klimaschutzprotokoll von Kyoto geeinigt. Die Industriestaaten verpflichten sich darin, ihre Emissionen von sechs Treibhausgasen (Kohlenstoffdioxid, Methan, Lachgas, teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid) bis zum Zeitraum 2008 - 2012 gegenüber 1990 (1995 für teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) zu reduzieren bzw. zu begrenzen. Im Sinne dieses Abkommens und im Rahmen der EU-Aufgabenverteilung hat sich Österreich verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen um 13 % in diesem Zeitrahmen zu verringern.

Österreich bekennt sich ausdrücklich zum Klimaschutz und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls. Es hat gemeinsam mit allen anderen EU-Mitgliedstaaten im Mai 2002 das Kyoto-Protokoll ratifiziert und ist damit an dessen Ziele gebunden. Die im Juni 2002 von der Bundesregierung verabschiedete und im Oktober 2002 von den Landeshauptleuten bekräftigte Klimastrategie Österreichs sieht ein ausgewogenes Maßnahmenbündel zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels vor. Dazu gehören auch flexible ökonomische Instrumente, wie die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls und der Emissionshandel.

Österreich sieht den Emissionshandel auf Anlagenebene als geeignetes marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik an, um eine kosteneffiziente Reduktionen von Treibhausgasemissionen in bestimmten Sektoren zu erzielen, und hat daher die Richtlinie über den EU-internen Emissionshandel von Anbeginn befürwortet.

Zum Inhalt

VORBEMERKUNG	3
ZUM INHALT	4
ZUSAMMENFASSUNG.....	5
MATERIALIEN	6
EINLEITUNG.....	7
1 BESTIMMUNG DER GESAMTMENGE DER ZERTIFIKATE.....	8
2 FESTLEGUNG DER MENGE DER ZERTIFIKATE AUF EBENE DER TÄTIGKEITSBEREICHE.....	15
3 FESTLEGUNG DER MENGE DER ZERTIFIKATE AUF EBENE DER ANLAGEN	19
4 TECHNISCHE ASPEKTE.....	21
4.1 <i>Potential, einschließlich des technologischen Potentials</i>	21
4.2 <i>Vorleistungen</i>	22
4.3 <i>Saubere Technologie</i>	22
5 GEMEINSCHAFTSRECHT UND GEMEINSCHAFTSPOLITIK.....	24
5.1 <i>Wettbewerbspolitik (Artikel 81-82 und 87-88 des Vertrags)</i>	24
5.2 <i>Binnenmarktpolitik - neue Marktteilnehmer (Artikel 43 des Vertrags)</i>	24
5.3 <i>Sonstige rechtliche oder politische Instrumente</i>	25
6 ANHÖRUNG DER ÖFFENTLICHKEIT.....	27
7 ANDERE KRITERIEN ALS DIE KRITERIEN VON ANHANG III DER RICHTLINIE	28
8 ANNEX I.....	29
8.1 <i>Liste der Anlagen</i>	29
8.2 <i>Eckpunkte der UBA/IIÖ Datenerhebung</i>	35
8.3 <i>Klimastrategie</i>	38
8.4 <i>Trendanalysen durch WIFO/KWI</i>	39
8.5 <i>Bewertung des Reduktionspotentials von Anlagen: Potentialfaktor</i>	40
8.6 <i>Kriterien zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans im Emissionszertifikategesetz</i>	43
9 ANNEX II: AKTIONSBEREICHE / TECHNISCHE EINZELMAßNAHMEN	46

Zusammenfassung

Grundprinzipien des Zuteilungsplans	
Gesamtmenge	<p>Für die erste Emissionshandelsperiode stehen 99 Mio. Zertifikate als Gesamtmenge zu Verfügung. Die Gesamtmenge besteht aus der Summe der Zuteilungsmengen für die Sektoren Industrie und Energiewirtschaft in Höhe von 98,01 Mio Zertifikaten sowie der Reserve von 1% der Gesamtmenge (0,99 Mio Zertifikate). Die Gesamtmenge wird zu 100% gratis zugeteilt bzw. aus der Reserve bedient.</p> <p>Gesamtmenge = Emissionsprognose – \sum_{Sektoren} (Klimaschutzbeitrag $_{\text{Sektor 05-07}}$)</p>
Sektorzuteilung	<p>In der österreichischen Klimastrategie sind die Treibhausgasemissionsziele und die Reduktionspotentiale der einzelnen Sektoren für die Kyoto-Zielerreichung festgelegt. Der Sektor Energiewirtschaft hat ein Reduktionspotential von 2,1 Mio. t CO₂-Äquivalent, der Sektor Industrie 1,25 Mio. t CO₂-Äquivalent, jeweils vom Trendwert 2010 berechnet.</p> <p>Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die beiden Sektoren im Emissionshandel rund 50 % dieses Reduktionspotentials in der ersten Handelsperiode zu erbringen haben.</p> <p>Ausgehend von den historischen Basisdaten der UBA/IIÖ Datenerhebung wurden von WIFO/KWI für die einzelnen Branchen eines Sektors mit Trendanalysen <i>business as usual</i> - Werte (BaU) der Emissionsentwicklung für 2005 - 2007 berechnet.</p> <p>Die Zahl der zugeteilten Zertifikate für einen Sektor ergibt sich aus der Summe der <i>business as usual</i> - Werte aller Branchen des Sektors, abzüglich des Klimaschutzbeitrags des Sektors. Die weiter den Branchen zur Verfügung stehende Zahl an Zertifikaten ergibt sich durch die Multiplikation mit dem Reservefaktor.</p> <p>Zuteilung $_{\text{Sektor (05-07)}}$ = (\sum_{Branchen} BaU $_{\text{Branche}}$ – Klimaschutzbeitrag $_{\text{Sektor}}$) * Reservefaktor $_{\text{Sektor}}$</p>
Branchenzuteilung	<p>Die Zuteilung auf Branchenebene wurde aufgrund historischer Emissionsdaten sowie der <i>business as usual</i> Trendanalysen (WF_i) der CO₂-Emissionen sowie unter Berücksichtigung eines die Möglichkeiten der Branche zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen widerspiegelnden Potentialfaktors (PF_i) vorgenommen. Der Erfüllungsfaktor (EF_B) bringt die Zahl der auf Branchenebene zugeteilten Zertifikate mit den für den Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Branchen eines Sektors gleich hoch.</p> <p>Zuteilung$_{(05-07)}$ für die Branche i = Allokationsbasis $_i$ * WF_i * PF_i * EF_{Sektor}</p>
Anlagenzuteilung	<p>Für die Zuteilung auf Anlagenebene wurde für alle Anlagen die gleiche Methode verwendet.</p> <p>Zuteilung$_{(05-07)}$ = Allokationsbasis * PF_A * EF_A</p> <p>Die Allokationsbasis der Anlage entspricht dem Durchschnitt der Emissionen im Zeitraum 1998 - 2001. Sollten diese Zahlen nicht repräsentativ sein, wird eine abweichende Allokationsbasis herangezogen.</p> <p>Der Potentialfaktor (PF_A) berücksichtigt Prozessemissionen, CO₂-Intensität des Brennstoffeinsatzes, KWK-Bonus, Fernwärme-Bonus, Abwärme-Bonus, BAT-Malus. Der Erfüllungsfaktor (EF_A) bringt die Zahl der auf Anlagenebene zugeteilten Zertifikate mit den für die Branche zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Anlagen innerhalb der Branche identisch.</p>
Neue Marktteilnehmer	<p>Im Emissionszertifikatengesetz (EZG) wurde festgelegt, dass die Reserve für neue Marktteilnehmer der Periode 2005 - 2007 zumindest 1 % der Gesamtmenge beträgt. Für die erste Zuteilungsperiode wird die Reserve mit 1% festgelegt, das sind 0,99 Mio. Zertifikate für die gesamte Zuteilungsperiode. Aufgebracht wird die Reserve durch Abzug von 1 % von der Gesamtmenge vor der Aufteilung auf die Branchen und Anlagen. Die Verteilung der Reserve erfolgt nach dem <i>first come, first serve</i> Prinzipⁿ. Wird die Reserve bis zum Ende der Periode nicht zur Gänze in Anspruch genommen, so können übrig gebliebene Zertifikate versteigert werden.</p>
Vorleistungen; saubere Technologien	<p>Vorleistungen und saubere Technologien wurden über den Potentialfaktor zur Emissionsreduktion berücksichtigt.</p>

Materialien

Folgende Grundlagen wurden bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplanes verwendet:

- Umweltbundesamt/Institut für Industrielle Ökologie 2003: *CO₂ Emissionen von Anlagen und Branchen als fachliche Grundlage für den Emissionshandel* (www.eu-emissionshandel.at)
- Branchenstudien des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und der KWI 2003 und 2004: *EU Emissionshandel – Auswirkungen auf den österreichischen Wirtschaftsstandort*
- Energieverwertungsagentur 2003: *Berücksichtigung von KWK-Anlagen im Nationalen Zuteilungsplan* (www.eu-emissionshandel.at)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2002: *Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels* (Nationale Klimastrategie) (www.lebensministerium.at)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2001: *Third National Communication in Compliance with the Obligations under the Framework Convention on Climate Change* (www.unfccc.int)
- Umweltbundesamt 2004: *Bestandsaufnahme der Emissionen an Treibhausgasen in Österreich von 1990 bis 2002 – Berichterstattung gemäß Entscheidung des Rates 1999/296/EG* (www.umweltbundesamt.at)

Folgende weiteren Dokumente wurden herangezogen:

- Europäische Kommission: *Anleitung der Kommission zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Implementierung der in Annex III der Richtlinie genannten Kriterien* (www.eu-emissionshandel.at)
- RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (www.eu-emissionshandel.at)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2004: *Entwurf zum Emissionszertifikatengesetz (EZG)* (www.eu-emissionshandel.at)

Einleitung

Die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates wurde am 25. Oktober 2003 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft kundgemacht.

Jede unter die Richtlinie fallende Anlage benötigt eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen und erhält eine Zuteilung von Emissionszertifikaten. Die Zuteilung erfolgt in der ersten Periode 2005-2007 zu mindestens 95 % gratis, maximal 5 % der Zertifikate könnten durch Versteigerung vergeben werden. Davon hat Österreich keinen Gebrauch gemacht, sondern verteilt 100 % der Zertifikate gratis (Ausnahme: nicht in Anspruch genommene Zertifikate aus der Reserve können versteigert werden).

Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis längstens 31. März 2004 einen nationalen Zuteilungsplan für die Periode 2005 - 2007 veröffentlichen und der Europäischen Kommission übermitteln muss, aus dem hervorgeht, wie viele Emissionszertifikate der Staat insgesamt für den Zeitraum zuzuteilen beabsichtigt und wie diese Zertifikate auf die Teilnehmer aufgeteilt werden sollen. Der Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien. Die Europäische Kommission hat im Jänner 2004 eine Anleitung zur Anwendung der in Anhang III enthaltenen Kriterien vorgelegt.

Nach Übermittlung des Zuteilungsplans an die Europäische Kommission bis 31. März 2004 muss diese binnen drei Monate mitteilen, ob sie den Zuteilungsplan genehmigt oder Änderungen vorschreibt. Die Genehmigung erfolgte mit Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2004 vorbehaltlich der Berücksichtigung von zwei beanstandeten Punkten („Ex-post“-Korrekturen bei Anlagenschließungen/Zertifikateübertragungen sowie Doppelzählung einer Anlage). Nach Mitteilung der letzten Korrekturen zum Nationalen Zuteilungsplan an die Kommission im Rahmen des Mandats der Entscheidung vom 7. Juli 2004 wird der nationale Zuteilungsplan per Verordnung erlassen bzw. erfolgt die rechtlich verbindliche Zuteilung der Emissionsrechte an die Anlagenbetreiber per Bescheid.

1 Bestimmung der Gesamtmenge der Zertifikate

1.1 Welche Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung oder -verringerung besteht für den Mitgliedstaat aufgrund der Entscheidung 2002/358/EG bzw. des Kyoto-Protokolls?

Österreich hat gemäß der Entscheidung des Rates 2002/358/EG über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen ein Reduktionsziel von 13 % der Emissionen der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (H-FKW, PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆) im Zeitraum 2008 - 2012 gegenüber 1990 (1995) übernommen.

In Österreich wurden im Kyoto-Basisjahr 1990 (bzw. 1995 für H-FKW, PFKW und SF₆) nach der aktuellsten Treibhausgas-Emissionsinventur des Umweltbundesamtes 78 Mio. t CO₂-Äquivalent an Treibhausgasen emittiert. Dieser Wert beinhaltet alle vom Anwendungsbereich des Kyoto-Protokolls erfassten Treibhausgase. Die 13 %ige Reduktion der Treibhausgase bedeutet für Österreich im Kyoto-Verpflichtungszeitraum 2008 - 2012 einen Zielwert von rund 68 Mio. t CO₂-Äquivalent. Dies bedeutet eine Reduktion gegenüber 1990 von 10 Mio. t CO₂-Äquivalent.

Im Jahr 2002 lagen die Treibhausgasemissionen bei 84,6 Mio. t CO₂-Äquivalent, dadurch beträgt der gegenwärtige Reduktionsbedarf 17 Mio. t CO₂-Äquivalent.

Das Trend-Szenario¹, das als Grundlage für die österreichische Klimastrategie herangezogen wurde, zeigt ein weiteres Ansteigen der Emissionen bis zur Kyoto-Zielperiode auf etwa 86 Mio. t CO₂-Äquivalent, was eine notwendige Reduktion um rund 18 Mio. t CO₂-Äquivalent bedingt.

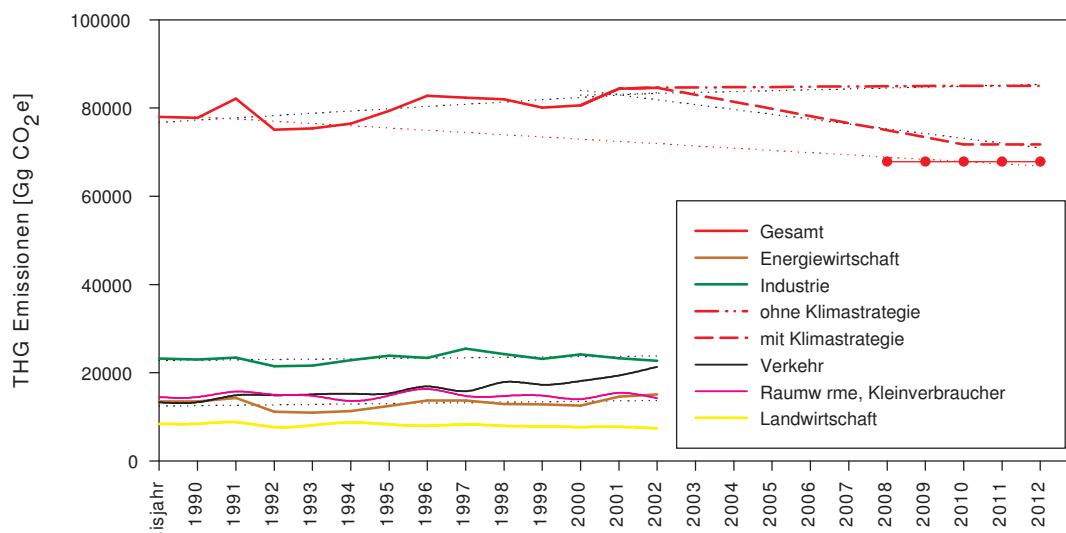


Abbildung: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Österreich und Prognose für die Entwicklung der Gesamtemissionen mit bzw. ohne Berücksichtigung der Maßnahmen aus der Klimastrategie.

¹ Den im Dritten Nationaler Klimabericht der österreichischen Bundesregierung an das UNFCCC (2001) enthaltenen Prognosen liegen zwei verschiedene Ansätze zugrunde, die aber sehr ähnliche Resultate erzielen. Zum einen werden Prognosen aus dem Entwurf der Klimastrategie herangezogen, die auf Expertenschätzungen beruhen. Zum anderen basieren die Prognosen auf den WIFO Energieszenarien 2020, die um zusätzliche Berechnungen vom *Austrian Research Centers* Seibersdorf betreffend andere Gase als CO₂ sowie Expertenschätzungen ergänzt wurden.

- 1.2 Welche Prinzipien, Annahmen und Daten wurden verwendet, um den Beitrag zu bestimmen, den unter die Emissionshandelsrichtlinie fallende Anlagen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats zur Emissionsbegrenzung oder -verringerung leisten (gesamte und nach Sektoren aufgeschlüsselte Emissionen der Vergangenheit, gesamte und nach Sektoren aufgeschlüsselte Emissionsprognosen, Konzept der geringsten Kosten)? Wenn Emissionsprognosen entwickelt wurden, beschreiben Sie bitte die zugrunde gelegten Methoden und Annahmen.

Bestimmung des Anteils der Anlagen im Emissionshandelssystem

Der Anteil, den die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen zur Emissionsbegrenzung bzw. -verringerung leisten, wurde aufgrund folgender Vorgangsweise bestimmt:

1. Die Klimastrategie der österreichischen Bundesregierung gibt einen Reduktionsbeitrag als absolute Reduktion, ausgehend von einem Trendwert 2010 für die Sektoren Energiewirtschaft und Industrie, vor.
2. Für die unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten wurden Trendanalysen errechnet (WIFO/KWI), die eine Prognose unter Annahme eines *business as usual* - Szenarios (Trendrechnung „mit bestehenden Maßnahmen“) für die betrachteten Tätigkeiten liefern. Die Summe der *business as usual* - Werte ergibt die Emissionsprognose.
3. Aufgrund verschiedener Erwägungen wurde eine Entscheidung über den in der ersten Periode zu realisierenden Anteil der Reduktionsbeiträge getroffen und damit der Klimaschutzbeitrag der Sektoren in der ersten Handelsperiode festgelegt.

Die Gesamtmenge ergibt sich dann wie folgt:

$$\text{Gesamtmenge} = \text{Emissionsprognose} - \sum_{\text{Sektoren}} (\text{Klimaschutzbeitrag}_{\text{Sektor 05-07}})$$

Klimastrategie der österreichischen Bundesregierung

Die nationale Klimastrategie Österreichs gibt den Weg zur Kyoto-Zielerreichung Österreichs vor und wurde von der österreichischen Bundesregierung im Juni 2002 beschlossen. Den zur Treibhausgasreduzierung relevanten Sektoren sind Reduktionspotentiale zugewiesen, die mit konkreten Maßnahmen zu erreichen sind.

Die Klimastrategie Österreichs ist unter www.lebensministerium.at/umwelt zu finden.

Die Aufteilung der Reduktionsbeiträge sieht für den Sektor Industrie einen Reduktionsbeitrag von 1,25 Mio. t CO₂-Äquivalent sowie für die Energiewirtschaft 2,1 Mio. t CO₂-Äquivalent vor, welche vom Trendwert für das Jahr 2010 zu erbringen sind.

Die in der Klimastrategie vorgesehenen Reduktionsbeiträge aller Sektoren sind im Anhang „Klimastrategie“ aufgelistet.

Trendanalysen durch WIFO/KWI

Da die Trendabschätzungen der Klimastrategie wie auch die ebenfalls zur Verfügung stehenden Modellrechnungen aus dem Dritten Nationalen Klimabericht Österreichs bereits von 2001 stammten, wurden für die betroffenen Branchen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung sowie von Beratungsunternehmen KWI im Zeitraum Herbst 2003 bis März 2004 Studien über die zukünftige Produktionsentwicklung und den daraus resultierenden CO₂-Emissionen 2005 – 2007 erstellt. Diese Branchen decken etwa 93 % der Emissionen aller unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Tätigkeiten und Anlagen ab. Für Branchen, für die keine WIFO/KWI Trendberechnungen erstellt wurden (Branchen mit sehr geringen CO₂-Emissionen), wurde eine adäquate Prognose der CO₂-Entwicklung

vorgenommen. Informationen zur Methodik der Trendrechnungen finden sich im Anhang „Trendrechnungen durch WIFO/KWI“.

Die Summe der Emissionswerte (34,65 Mio. t CO₂/a im Durchschnitt 2005-2007) in den so genannten *business as usual* - Szenarien bildet den Ausgangswert für die Bestimmung der Gesamtzahl an Zertifikaten, von dem die Reduktionsbeiträge der Sektoren abgezogen werden.

Bestimmung des Anteils der ersten Periode 2005 - 2007

Der Anteil der Reduktionsbeiträge, der bereits in der ersten Periode des Emissionshandels realisiert werden soll, wurde für beide Sektoren (Energiewirtschaft und Industrie) mit Beschluss der Bundesregierung vom 10. Februar 2004 festgelegt.

Die Festsetzung des Anteils für die erste Periode wurde aus folgenden Gründen getroffen:

- Die Emissionen der Emissionshandelsanlagen im Sektor Industrie beliefen sich im Zeitraum 1998 - 2001 auf ca. 81 % der gesamten Treibhausgasemissionen des Sektors Industrie. Die prognostizierten CO₂-Emissionen der Emissionshandelsanlagen zeigen für die Jahre 2005 - 2007 ein starkes Ansteigen.

Dies führte zur Entscheidung der Bundesregierung, dass die Emissionshandelsanlagen des Sektors Industrie rund 50 % des in der nationalen Klimastrategie vorgesehenen Reduktionsbeitrages des gesamten Industriesektors in der ersten Handelsperiode zu erbringen haben. Das entspricht einer Reduktion von 0,6 Mio. t CO₂/a.

- Die Emissionen der Emissionshandelsanlagen im Sektor Energiewirtschaft beliefen sich im Zeitraum 1998 - 2001 auf ca. 88 % der gesamten Treibhausgasemissionen des Sektors Energiewirtschaft. Die prognostizierten CO₂-Emissionen der Emissionshandelsanlagen hängen für die Jahre 2005 - 2007 in der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung stark vom Mix der Stromerzeugung der verschiedenen Energieträger sowie von der Entwicklung des Stromverbrauchs ab. Auf der Erzeugungsseite sind die Hydraulizität sowie der Brennstoffeinsatz in kalorischen Kraftwerken die Haupteinflussfaktoren für die CO₂-Emissionsentwicklung, auf der Nachfrageseite der steigende Stromverbrauch sowie der Anstieg des Fernwärmebezugs. Österreich ist bestrebt den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung, welcher europaweit bereits überdurchschnittlich hoch ist, auf 78 % bis ins Jahr 2010 entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung erneuerbarer Energieträger weiter zu steigern. Im Bereich der Mineralölverarbeitung wird es im Zeitraum 2005 - 2007 zu vermehrten CO₂-Emissionen aufgrund von Kapazitätserweiterungen sowie der vorzeitigen freiwilligen Steigerung der Treibstoffqualität (flächendeckendes Angebot von schwefelfreien Treibstoffen seit 1. Jänner 2004 in Österreich) kommen.

Diese Aspekte führten zur Entscheidung der Bundesregierung, dass die Emissionshandelsanlagen des Sektors Energiewirtschaft 50 % des in der nationalen Klimastrategie vorgesehenen Reduktionsbeitrages des gesamten Energiesektors in der ersten Handelsperiode zu erbringen haben. Das entspricht einer Reduktion von 1,05 Mio. t CO₂/a.

Die Gesamtzahl der in der ersten Periode pro Jahr zugeteilten Zertifikate in Mio t ergibt sich damit wie folgt:

$$\text{Gesamtzahl} = 34,65 - (0,60 + 1,05) = 33,0$$

Es wird darauf hingewiesen, dass die obige Zahl den im weiteren ausgewiesenen Anteil von 1 % für die Reserve inkludiert.

1.3 Welche Gesamtmenge von Zertifikaten soll (kostenlos und in Versteigerungen) zugeteilt werden und welchen Anteil an den Gesamtemissionen stellen diese Zertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen dar, die nicht unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen? Weicht dieser Anteil vom derzeitigen Anteil der Emissionen aus erfassten Anlagen ab? Falls ja, begründen Sie bitte diese Abweichung durch Verweise auf eines oder mehrere der Kriterien von Anhang III der Richtlinie und/oder auf eines oder mehrere andere objektive und transparente Kriterien.

Auf Grund der angeführten Ergebnisse der Datenerhebung und der Aktualisierung der Datenbasis auf Grund von Nachmeldungen und Neuanlagen, der Anwendung der Prinzipien, die im Regierungsbeschluss auf Grundlage der österreichischen Klimastrategie festgelegt wurden, und der Kriterien gemäß § 11 Emissionszertifikatengesetz ergibt sich eine Gesamtzahl von 99 Mio. Zertifikaten für die Zuteilungsperiode 2005 - 2007. Das sind 33 Mio. Zertifikate für die einzelnen Jahre der Periode.

99 % der Gesamtmenge bekommen die Unternehmen zugewiesen, 1 % sind als Reserve für neue Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen vorgesehen. Die Reserve beinhaltet somit für die Dreijahresperiode 0,99 Mio. Zertifikate.

Die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen (siehe Anhang „UBA/IIÖ-Datenerhebung“) hatten zwischen 1998 und 2001 einen CO₂-Ausstoss, der rund 35 % an den gesamten Treibhausgasemissionen Österreichs bzw. 43 % an den CO₂-Emissionen Österreichs betrug.

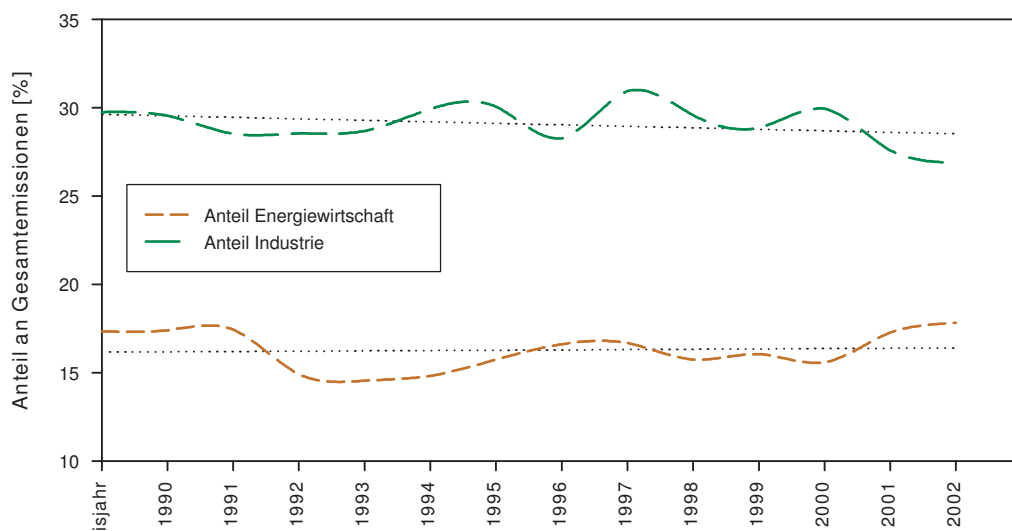


Abbildung: Entwicklung der Anteile der Sektoren Energiewirtschaft (öffentliche Stromerzeugung, Fernwärme und Mineralölverarbeitung) sowie Industrie an den gesamten Treibhausgasemissionen in Österreich (in Prozent).

1.4 Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Quellen angewandt, die nicht unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen? Sollen die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls angewandt werden? Falls ja, in welchem Umfang und welche Schritte wurden bereits unternommen (z.B. Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, vorgesehene Haushaltsmittel)?

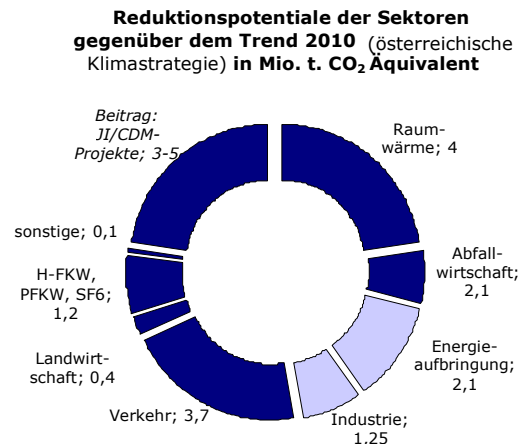
Klimastrategie – Maßnahmen in Bezug auf andere Quellen

Österreichs Klimapolitik basiert auf der nationalen Klimastrategie, welche im Ministerrat am 18. Juni 2002 beschlossen und von der Landeshauptleutekonferenz im Oktober 2002 angenommen wurde.

Die nationale Klimastrategie gibt die Maßnahmenbereiche und Aktivitäten zur Erreichung des österreichischen Klimaschutzziels vor. Den Sektoren werden konkrete Reduktionspotentiale zugewiesen, die durch die Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten der Klimastrategie bis 2008 - 2012 zu erreichen sind (siehe Anhang).

Seit Annahme der Klimastrategie im Juni 2002 wurden die folgenden wesentlichen Maßnahmen umgesetzt:

- **Ökostromgesetz** 2002, mit dem die Zielfestlegungen für erneuerbare Energieformen und die Rahmenbedingungen für deren Unterstützung auf eine neue Basis gestellt wurden;
- **Einspeisetarif-Verordnung** 2003 – Inkrafttreten von bundesweit einheitlichen Einspeisetarifen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (einschließlich Kleinwasserkraft) sowie Unterstützungsmechanismen für KWK-Strom aus öffentlichen Anlagen;
- **HFKW-PFKW-SF₆-Verordnung** zum Chemikaliengesetz;
- **Contracting-Impulsprogramm** für Bundesgebäude;
- **JI/CDM-Programm**: mit einer im August 2003 in Kraft getretenen Novelle des Umweltförderungsgesetzes wurde ein Programm für den Ankauf von Treibhausgas-Reduktionszertifikaten aus Projekten im Ausland geschaffen;
- **Road Pricing für LKW**: Seit 1. 1. 2004 wird auf dem hochrangigen Straßennetz in Österreich für Kfz über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht (d.h. insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge) eine kilometerabhängige Straßenmaut eingehoben.
- **Ökologische Steuerreform 2004**: höhere Abgabensätze für Erdgas, Heizöle, Benzin und Diesel sowie eine neue Kohle-Verbrauchsabgabe ab 1.1.2004 (Gesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes beschlossen);



In konkreter Planung bzw. bereits beschlossen sind zudem:

- **Umschichtung der Wohnbaufördermittel** der Länder von der Neubauförderung hin zur Altbausanierung in Höhe von bis zu 290 Mio € pro Jahr
- **Abschluss einer Vereinbarung** zwischen Umweltminister und Landeshauptleuten betreffend Qualitätsstandards in der Wohnbauförderung
- **Biogene Kraftstoffe**: forcierte Umsetzung der Richtlinie der EU zur Förderung von biogenen Kraftstoffen
- **Ökologisierung der Beschaffungsleitlinien für die Bundesverwaltung**
- Ein begleitendes **Impulsprogramm für den Klimaschutz („klima:aktiv“)** sowie ein darauf abgestimmter Öffentlichkeitsarbeits-Schwerpunkt des BMLFUW wurde Ende 2004 gestartet.

Der Anteil der klimarelevanten Förderungen am Gesamtvolumen der Umweltförderung des Bundes im In- und Ausland lag im Durchschnitt der vergangenen Jahre bei nahezu 80%. Es konnten bzw. können durch die Förderungszusagen in den Jahren 1998 bis 2003 CO₂-Emissionsreduktionen in Höhe von etwa 2,46 Mio. t p.a. erzielt werden.

Zur Umsetzung der Klimastrategie beschloss die Bundesregierung zusätzliche Budgetmittel für die Klimapolitik. Für das Jahr 2004 +30 Mio. €, für 2005 +60 Mio. €, ab 2006 +90 Mio. € p. a. Die Aufteilung der Mittel auf Maßnahmen im Inland und Projekte im Ausland erfolgt im Verhältnis 60:40.

Die Evaluierung des in der Klimastrategie dargestellten österreichischen Klimaschutzprogramms ist in § 1 Abs. 2 Emissionszertifikatengesetz verankert. Wenn sich bei dieser Evaluierung, die bis Mitte 2005 abzuschließen ist, zeigt, dass die in der Klimastrategie vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die erforderliche Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erzielen, ist die Bundesregierung verpflichtet, koordiniert durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die österreichische Klimastrategie um zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen. Die Schwerpunkte der neuen Maßnahmen sind dabei laut Emissionszertifikatengesetz in jenen Bereichen und Sektoren zu setzen, in denen die Abweichung vom Kyoto-Zielerreichungspfad am stärksten ist und

die geringsten volkswirtschaftlichen Kosten für die Emissionsvermeidung zu erwarten sind. Dabei ist auch die forcierte Verwendung finanzieller Instrumente eingeschlossen.

Flexible Mechanismen des Kyoto-Protokolls

Das JI/CDM-Programm stellt die vierte Säule im österreichischen System der Umweltförderung des Bundes dar (neben Umweltförderung im Inland, Ausland, Siedlungswasserwirtschaft); das Umweltförderungsgesetz (UFG) wurde diesbezüglich 2003 novelliert. 40 % der von der österreichischen Bundesregierung zusätzlich beschlossenen Budgetmittel werden für das nationale JI/CDM-Programm verwendet. Für das Jahr 2004 ist es mit 12 Mio. € pro Jahr dotiert (1 Mio. € wurde davon für 2003 vorgezogen), 2005 mit 24 Mio. € und ab 2006 mit jeweils 36 Mio. € p.a.

Das Potential dieses Programms wurde in der Klimastrategie nicht genau quantifiziert, soll jedoch mindestens 3 und nach aktuellem Planungsstand rund 7 Mio. t CO₂-Äquivalent p. a. der Verpflichtungsperiode betragen. Im Dezember 2003 wurden die ersten Calls für JI und CDM Projekte von der Kommunalkredit Public Consulting, die das JI/CDM-Programm für die österreichische Regierung abwickelt, veröffentlicht. Unter der Internetadresse www.ji-cdm-austria.at findet sich die diesbezügliche Programm-Homepage.

1.5 In welcher Form wurde bei der Festlegung der Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate die nationale Energiepolitik berücksichtigt? Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der Zertifikate, die zugeteilt werden sollen, mit dem Weg zur Erfüllung bzw. Übererfüllung des gemäß der Entscheidung 2002/358/EG oder dem Kyoto-Protokoll festgelegten Ziels vereinbar ist?

Im Sektor Energiewirtschaft könnte es auf Grund des steigenden Energieverbrauchs in den kommenden Jahren zu einem erhöhten CO₂-Anstieg kommen, wenn dieser Mehrbedarf durch eine erhöhte Stromproduktion kalorischer Kraftwerke abgedeckt wird. Auf der Erzeugungsseite sind die Hydraulizität sowie der Brennstoffeinsatz in kalorischen Kraftwerken die Haupteinflussfaktoren für die CO₂-Emissionsentwicklung.

Österreich ist bestrebt den Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung, welcher europaweit bereits überdurchschnittlich hoch ist, auf 78 % bis ins Jahr 2010 entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung erneuerbarer Energieträger weiter zu steigern. Aus diesem Grund setzt Österreich mit der Ökostromförderung sowie nun mit dem Emissionshandel und der Begrenzung der kostenlosen Zertifikate für den CO₂-Ausstoß auf eine weitere Forcierung erneuerbarer Energieträger.

Österreich bekennt sich zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Daher ist auch im Zuge der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union und damit einem potentiellen Rückgang der möglichen Stromproduktion bestehender Wasserkraftwerke in Österreich eine Diskussion über die diesbezügliche zukünftige nationale Energiekonzeption mit den betroffenen Stakeholdern vor der zweiten Emissionshandelsperiode zu führen.

1.6 Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate nicht höher liegt als zur strikten Anwendung der Kriterien von Anhang III erforderlich ist? Wie wird die Vereinbarkeit mit der Bewertung der tatsächlichen und erwarteten Emissionen gemäß der Entscheidung 93/389/EWG sichergestellt?

Die Gesamtmenge für die Periode 2005 - 2007 beträgt ca. 95 % der prognostizierten CO₂-Emissionen der unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen. Die prognostizierte CO₂-Entwicklung unterliegt der Annahme, dass die weitere Entkoppelung der Produktionsentwicklung von der Treibhausgas- und Energieintensität der Vergangenheit fortgeschrieben wird. Die Vereinbarkeit mit dem österreichischen Kyoto-Ziel ist gegeben, da diese Zuteilung der Klimastrategie entspricht, in der die nationale Lastenaufteilung, das heißt die zu erbringenden Reduktionsbeiträge der einzelnen Sektoren, vereinbart wurde.

1.7 Erklären Sie bitte in Abschnitt 4.1, wie bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate das Potential, einschließlich des technologischen Potentials, zur Emissionsverringerung berücksichtigt wurde.

Siehe Abschnitt 4.1

1.8 Führen Sie unter Abschnitt 5.3 bitte die rechtlichen und politischen Instrumente auf, die bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate geprüft wurden, und geben Sie an, welche Instrumente in welcher Form berücksichtigt wurden.

Siehe Abschnitt 5.3

1.9 Wird eine Versteigerung von Zertifikaten geplant, geben Sie bitte an, welcher Prozentsatz der Gesamtmenge der Zertifikate versteigert werden soll und wie die Versteigerung ablaufen wird.

Es ist keine Versteigerung geplant, mit der Ausnahme einer möglichen Versteigerung von Zertifikaten aus der Reserve, sofern diese bis zum Ende der Periode nicht zur Gänze von neuen Marktteilnehmern in Anspruch genommen werden. Eine Entscheidung über eine allfällige Versteigerung wird voraussichtlich unter Berücksichtigung der Menge an übrig gebliebenen Zertifikaten zum Stichtag 30. November 2007 getroffen werden.

2 Festlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Tätigkeitsbereiche

2.1 Anhand welcher Verfahren wird die Zuteilung auf Ebene der Tätigkeitsbereiche bestimmt? Wird für alle Tätigkeitsbereiche die gleiche Methodologie verwendet? Falls nein, erklären Sie bitte, weshalb eine Differenzierung zwischen Tätigkeitsbereichen für notwendig erachtet wurde, wie die Differenzierung im Einzelnen vorgenommen wurde und warum davon ausgegangen wird, dass dies nicht bestimmte Unternehmen oder Tätigkeitsbereiche übermäßig begünstigt.

Die Zuteilung der Zertifikate auf der Ebene der Tätigkeitsbereiche wurde in zwei Stufen vorgenommen.

1. Zuteilung auf Sektorebene
2. Zuteilung auf Branchenebene

Die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Tätigkeiten sind in zwei Sektoren gegliedert: Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung sowie Mineralölverarbeitung, Kategorie **1A1** gemäß Revised IPCC GHG Inventory Guidelines) sowie Industrie (Kategorien **1A2+2**). Die Sektoren setzen sich aus den jeweiligen Branchen zusammen.

Tabelle: Sektoren und Branchen

Sektor	Branchen
Energiewirtschaft	Elektrizitätswirtschaft Fernwärme Mineralölverarbeitung
Industrie	Eisen- und Stahlindustrie (voestalpine) Sonstige Eisen- und Stahlindustrie Zementindustrie Papierindustrie Chemische Industrie Kalkindustrie Feuerfesterzeugnisse Ziegelindustrie Lebensmittelindustrie Glasindustrie Holzindustrie Maschinen- und Stahlbau-, Fahrzeugindustrie Sonstige Anlagen Textilindustrie

Zuteilung auf Sektorebene

Die Emissionen in der Periode 1998 - 2001 aller unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen wurden vom Österreichischen Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Industrielle Ökologie erhoben und überprüft (siehe Anhang „Datenerhebung durch UBA/IIÖ“).

Ausgehend von diesen historischen Basisdaten wurden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung WIFO und vom Beratungsunternehmen KWI für die einzelnen Branchen eines Sektors Trendanalysen berechnet (siehe Anhang „Trendanalysen von WIFO/KWI“). Im Zuge dieser Trendanalysen wurden tendenzielle CO₂-Emissionen aufgrund des Produktionsvolumens, der Energie- und der CO₂-Intensität ermittelt. Unter Annahme einer Fortschreibung der Trends der Vergangenheit (z.B. laufende Erhöhung der Energieeffizienz, Wachstum der Produktion) ergeben sich prognostizierte Werte für den Bedarf einer Branche an Emissionszertifikaten für die Jahre 2005 - 2007. Die prognostizierten Werte werden im folgenden *business as usual* - Werte (BaU) genannt.

Die Zahl der zugeteilten Zertifikate für einen Sektor ergibt sich nun aus der Summe der *business as usual* - Werte aller Branchen eines Sektors, abzüglich des wie in 0 festgelegten Klimaschutzbeitrags

des Sektors zur Erreichung des Kyoto-Zielwertes. Die weiter den Branchen zur Verfügung stehende Zahl an Zertifikaten ergibt sich durch die Multiplikation mit dem Reservefaktor (0,99 für eine Reserve von 1 % in jedem Sektor).

Berechnung der für einen Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikate:

$$\text{Zuteilung}_{(05-07)} \text{ für den Sektor} = \left(\sum_{\text{Branchen}} \text{BaU}_{\text{Branche}} - \text{Klimaschutzbeitrag} \right) * \text{Reservefaktor}_{\text{Sektor}}$$

Tabelle: business as usual Werte der Sektoren sowie Reservefaktor und Klimaschutzbeiträge

Sektor/ Branche	<i>business as usual</i> -Wert (Mt CO ₂ /a)	Klimaschutzbeitrag 05-07 (Mt CO ₂ /a)	Sektorzahl 05-07 inkl. Reserve (Mt CO ₂ /a)	Reservefaktor (x)	Zuteilung 05-07 (Mt CO ₂ /a)	Reserve für neue Marktteilnehmer (Mt CO ₂ /a)
Energiewirtschaft	13,58	-1,05	12,53	0,99	12,40	
Industrie	21,07	-0,60	20,47	0,99	20,27	
- Eisen- und Stahlindustrie (voestalpine)	11,66	-0,30	11,36	0,99	11,24	
- Sonstige Industrie	9,41	-0,30	9,11	0,99	9,02	
Summe	34,65	-1,65	33,0	0,99	32,67	0,33

Zuteilung auf Branchenebene

Die Zuteilung auf Branchenebene wurde aufgrund der oben beschriebenen Daten aus der Erhebung der historischen Emissionen sowie der ebenfalls oben beschriebenen Trendanalysen der CO₂-Emission sowie unter Berücksichtigung eines die Möglichkeiten der Branche zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen widerspiegelnden Potentialfaktors vorgenommen.

$$\text{Zuteilung}_{(05-07)} \text{ für die Branche } i = \text{Allokationsbasis}_i * WF_i * PF_i * EF_{\text{Sektor}}$$

Allokationsbasis: die Allokationsbasis für die Branche entspricht grundsätzlich dem Durchschnitt Emissionen im Zeitraum 1998-2001 gemäß den Ergebnissen der Datenerhebung von Umweltbundesamt und Institut für Industrielle Ökologie. Weicht die Allokationsbasis von den Basisemissionen ab, so war der angegebene Zeitraum für einzelne Anlagen nicht repräsentativ (z.B. im Basiszeitraum oder danach errichtete Neuanlagen).

Generell erfolgt im Nationalen Allokationsplan eine Anpassung der Basisperiode, wenn sich anhand der historischen Emissionsdaten zeigt, dass die Emissionen der beiden letzten mit Daten belegbaren Jahre wesentlich (z.B. um zumindest 20%) vom Mittelwert der Jahre 1998-2001 abweichen. In diesen Fällen werden nicht repräsentative – da weiter zurückliegende – Jahre außer Betracht gelassen bzw. jüngere Jahre (2002, in begründeten Fällen auch 2003) in die Mittelwertbildung mit einbezogen.

Des Weiteren wurden in einzelnen Fällen nachträglich von Anlageninhabern übermittelte Daten und Sachverhaltsdarstellungen berücksichtigt, um eine mit dem EZG konforme Zuteilung zu gewährleisten (z.B. Berücksichtigung von genehmigten bzw. in Umsetzung befindlichen Anlagenerweiterungen).

WF_B (Wachstumsfaktor der Branche): dieser ergibt sich aus dem BaU-Szenario für die jeweilige Branche aus der WIFO-KWI Studie, soweit vorhanden; für Branchen, für die keine solche Studie vorliegt, wird der Faktor mit 1,051 angenommen.

PF_B (Potentialfaktor der Branche): dieser ergibt sich aus der über die fossilen CO₂-Emissionen gewichteten Summe der Anlagenpotentialfaktoren (siehe Anhang „Potentialfaktor“).

EF_{Sektor} (Erfüllungsfaktor des Sektors): Um die Zahl der auf Branchenebene zugeteilten Zertifikate mit den für den Sektor zur Verfügung stehenden Zertifikaten in Übereinstimmung zu bringen, wird ein Erfüllungsfaktor angewandt, der für alle Branchen innerhalb eines Sektors gleich hoch ist.

Berechnung des Erfüllungsfaktors:

$$\text{Erfüllungsfaktor } EF_{\text{Sektor}} = \text{Sektorzuteilung} / \sum_{\text{Branchen}} \text{Allokationsbasis}_{\text{Branche}} * WF_{\text{Branche}} * PF_{\text{Branche}}$$

Tabelle: Allokationsbasis, BaU, Wachstumsfaktoren, Potentialfaktoren, Erfüllungsfaktoren und Zuteilung der Sektoren und Branchen (in t CO₂/a)

Sektor/ Branche	Allokationsbasis	Wachstumsfaktor WF _B (x)	business as usual-Wert	Potentialfaktor PF _B (x)	Erfüllungsfaktor EF _{Sektor} (x)	Zuteilung 05-07 p.a.	Reservezuweisung 05-07 p.a.
Energiewirtschaft	13.107.706		13.578.414	0,938	0,974	12.403.131	
- Elektrizitätswirtschaft	9.661.710	1,028	9.932.781	0,934		9.031.140	
- Fernwärme	593.307	1,081	641.115	0,968		604.666	
- Mineralölverarbeitung	2.852.689	1,053	3.004.518	0,946		2.767.325	
Industrie	17.734.705		21.076.541	0,983	0,978	20.271.774	
- Eisen- und Stahlindustrie (voest)	8.885.862	1,312	11.658.574	0,986		11.244.987	
- Sonstige Eisen- und Stahlindustrie	68.207	1,051	71.685	0,976		68.399	
- Zementindustrie	2.454.808	1,101	2.703.221	0,974		2.573.356	
- Papierindustrie	2.435.544	1,011	2.463.445	0,986		2.375.015	
- Chemische Industrie	973.283	1,051	1.022.920	0,982		981.700	
- Kalkindustrie	764.578	1,110	849.000	0,990		821.579	
- Feuerfesterzeugnisse	548.470	1,096	606.160	0,981		581.347	
- Ziegelindustrie	340.650	1,052	362.731	0,979		347.000	
- Lebensmittelindustrie	374.081	1,051	393.160	0,971		373.325	
- Glasindustrie	281.885	1,090	307.333	0,969		291.060	
- Holzindustrie	236.651	1,051	248.720	1,002		243.628	
- Maschinen-, Stahlbau- und Fahrzeugindustrie	97.483	1,051	102.455	0,973		97.421	
- Sonstige Anlagen	235.490	1,051	247.500	0,974		235.670	
- Textilindustrie	37.714	1,051	39.637	0,962		37.287	
Summe der Zuteilung						32.674.905	
Reserve für neue Marktteilnehmer p.a.							330.050
Gesamtzahl der Zertifikate inkl. Reserve p.a.						33.004.955	

2.2 Wenn auf dieser Ebene das Potential, einschließlich des technologischen Potentials, zur Emissionsverringerung berücksichtigt wurde, geben Sie dies bitte hier an und teilen Sie unter Abschnitt 4.1 die Einzelheiten mit.

Das Potential der Tätigkeiten zur Verringerung ihrer Emissionen – einschließlich des technologischen Potentials – wurde über den in Abschnitt 2.1 beschriebenen Potentialfaktor berücksichtigt (siehe Anhang „Potentialfaktor“).

2.3 Wenn bei der Festlegung getrennter Mengen für einzelne Tätigkeitsbereiche rechtliche und politische Instrumente der Gemeinschaft berücksichtigt wurden, geben Sie bitte die in Abschnitt 5.3 berücksichtigten Instrumente an und teilen Sie mit, welche Instrumente in welcher Form berücksichtigt wurden.

Siehe Abschnitt 5.3.

2.4 Wurde der Wettbewerb durch Länder oder Anlagen außerhalb der Union berücksichtigt, geben Sie bitte an, in welcher Form dies erfolgt ist.

Durch die Reduktion vom prognostizierten Emissionsbedarf der Zuteilungsperiode sowie der Bildung einer Reserve für neue Marktteilnehmer bzw. Anlagenerweiterungen wurde der Wettbewerbsaspekt im notwendigen Ausmaß berücksichtigt. Wie im *Guidance Paper* der Europäischen Kommission festgehalten, geht auch Österreich davon aus, dass die Frage des Wettbewerbs bzw. möglicher Wettbewerbsverzerrungen zu Anlagen außerhalb der EU, nicht durch die Zuteilung im Emissionshandel, sondern vor allem durch andere politische Instrumente zu beantworten ist.

3 Festlegung der Menge der Zertifikate auf Ebene der Anlagen

3.1 Anhand welcher Verfahren wird die Zuteilung auf Ebene der Anlagen bestimmt? Wurde die gleiche Methodologie für alle Anlagen verwendet? Falls nein, erklären Sie bitte, weshalb eine Differenzierung zwischen Anlagen, die die gleichen Tätigkeiten durchführen, für notwendig erachtet wurde, wie die Differenzierung nach Anlagen im Einzelnen vorgenommen wurde und warum davon ausgegangen wird, dass dies nicht bestimmte Unternehmen übermäßig begünstigt.

Für die Zuteilung auf Anlagenebene wurde für alle Anlagen die gleiche Methode verwendet.

Die Zuteilung erfolgte aufgrund der folgenden Berechnung:

$$\text{Zuteilung}_{(05-07)} = \text{Allokationsbasis} * PF_A * EF_A$$

Allokationsbasis: die Allokationsbasis der Anlage entspricht grundsätzlich dem Durchschnitt der Emissionen im Zeitraum 1998 - 2001 gemäß den Ergebnissen der Datenerhebung von Umweltbundesamt und Institut für Industrielle Ökologie. Sollten diese Zahlen nicht repräsentativ sein, wird eine abweichende Allokationsbasis herangezogen.

PF_A (Potentialfaktor der Anlage): dieser berücksichtigt die Prozessemissionen, CO₂-Intensität des Brennstoffeinsatzes, KWK-Bonus, Fernwärme-Bonus, Abwärme-Bonus, BAT-Malus (siehe Anhang „Potentialfaktor“).

EF_A (Erfüllungsfaktor der Anlage): dieser bringt die Zahl der auf Anlagenebene zugeteilten Zertifikate mit den der Branche zugeteilten Zertifikaten in Übereinstimmung und ist für alle Anlagen eine Branche gleich hoch.

Berechnung des Erfüllungsfaktors:

$$EF_A = \text{Zuteilung der Branche} / \sum_{\text{Anlagen}} \text{Allokationsbasis}_{\text{Anlage}} * PF_A$$

3.2 Wenn Daten für Emissionen aus der Vergangenheit verwendet wurden, geben Sie bitte an, ob diese in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Kommission für die Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 14 der Richtlinie oder anderen Leitlinien ermittelt wurden und/oder, ob die Daten einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Datenerhebung wurden die Leitlinien der Kommission für die Überwachung und Berichterstattung gemäß Artikel 14 herangezogen, soweit sie zum Zeitpunkt der Erhebung bereits bekannt waren – die Erhebung der Daten wurde im Herbst 2003 vorläufig abgeschlossen (Nachmeldungen bzw. Korrekturen erfolgen laufend), während die Leitlinien erst 2004 endgültig finalisiert wurden. Die Daten wurden von UBA und IIÖ auf ihre Plausibilität geprüft und mit den EPER-Meldungen, der Österr. Luftschadstoffinventur (OLI) und der österreichischen Energiestatistik verglichen. Eine weitere Prüfung der Daten durch unabhängige Experten fand nicht statt.

3.3 Wenn auf dieser Ebene Vorleistungen oder saubere Technologien berücksichtigt wurden, geben Sie dies bitte hier an und teilen Sie Einzelheiten unter den Abschnitten 4.2 und/oder 4.3 mit.

Bei der Zuteilung auf Anlagenebene wurden Vorleistungen nur implizit (über den Potentialfaktor) berücksichtigt. Der Einsatz sauberer Technologien wurde berücksichtigt. Siehe Abschnitte 4.2 und 4.3.

- 3.4 Beabsichtigt der Mitgliedstaat, den Emissionshandel auf Anlagen auszuweiten, die in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten unterhalb der dort genannten Kapazitätsgrenzen durchführen, geben Sie bitte die Gründe hierfür an und nennen Sie insbesondere die Auswirkungen auf den Binnenmarkt, potenzielle Wettbewerbsverzerrungen und die Umweltwirksamkeit der Regelung.

Es ist momentan nicht beabsichtigt, den Emissionshandel generell auf Anlagen unter den genannten Kapazitätsgrenzen auszuweiten. Für eine Anlage aus dem Tätigkeitsbereich Feuerungsanlagen (Elektrizitätswirtschaft), deren installierte Brennstoffwärmeleistung unter 20 MW liegt, wurde die Teilnahme am Emissionshandel in der Periode 2005 bis 2007 beantragt; dies wurde vom Umweltminister akzeptiert und der Europäischen Kommission zur Genehmigung mitgeteilt. Diese Anlage ist in der Liste im Anhang mit * gekennzeichnet.

- 3.5 Beabsichtigt der Mitgliedstaat, bestimmte Anlagen vorübergehend, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007 aus dem Gemeinschaftssystem auszuschließen, erklären Sie bitte im Einzelnen, wie die Anforderungen von Artikel 27(2)(a)-(c) der Richtlinie 2003/87/EG erfüllt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, Anlagen vorübergehend aus dem Emissionshandelssystem auszuschließen.

4 Technische Aspekte

4.1 Potential, einschließlich des technologischen Potentials

4.1.1 Wurde Kriterium 3 lediglich bei der Festlegung der Gesamtmenge der Zertifikate oder auch bei der Verteilung der Zertifikate auf Tätigkeitsbereiche, die unter das System fallen, verwendet?

Kriterium 3 (Potential zur Emissionsverringerung) wurde auch für die Zuteilung auf Ebene der Tätigkeiten verwendet.

4.1.2 Beschreiben Sie bitte die Methodologie (einschließlich der wichtigsten Annahmen) und sämtliche Quellen, die bei der Bewertung des Emissionsverringierungspotentials von Tätigkeiten verwendet wurden. Welche Ergebnisse wurden erzielt? Wie wird gewährleistet, dass die Gesamtmenge der zugewiesenen Zertifikate auf dieses Potential abgestimmt wird?

Für die Beurteilung des Potentials wird das beschriebene technische Potential herangezogen, d.h. auf Sektorebene erfolgt die Ableitung aus der Klimastrategie, auf Anlagen- und Branchenebene erfolgt eine Differenzierung über den Potentialfaktor, andererseits auch zur Beurteilung des wirtschaftlichen Potentials auf den Ebenen Gesamtmenge und Branchenzuteilung, die großteils auf Studien des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Firma KWI beruhenden Business as usual Berechnungen für die einzelnen Branchen. Der Erfüllungsfaktor gewährleistet die Abstimmung der zugewiesenen Zertifikate mit der Gesamtmenge.

In der von UBA und IIÖ zur Datenerhebung (siehe Anhang „UBA/IIÖ Datenerhebung“) wurden die gemeldeten Daten hinsichtlich der Übereinstimmung der Anlage mit der *best available technology* gemäß den BREF-Dokumenten bzw. anderen relevanten Standards überprüft und für jede Anlage ausgewiesen, ob diese Übereinstimmung gegeben ist bzw. ob es Abweichungen davon gibt und ob diese erklärbar sind (siehe Abschnitt 4.1.4).

4.1.3 Beschreiben Sie bitte die Methode bzw. Formel(n), die verwendet wurden, um unter Berücksichtigung des Emissionsverringierungspotentials die Menge der Zertifikate zu bestimmen, die als Gesamtmenge und/oder auf Ebene der Tätigkeitsbereiche zugewiesen werden sollen.

Siehe Abschnitte 2 und 3 sowie Anhang „Potentialfaktor“.

4.1.4 Erfolgte die Festlegung der geplanten Menge von Zertifikaten für einzelne Anlagen auf der Grundlage des Benchmark-Konzepts, beschreiben Sie bitte die Benchmarks und die Formel(n), die verwendet wurden, um zu ermitteln, welche Mengen abhängig vom Benchmark zugewiesen werden sollen. Welches Benchmark wurde verwendet und warum wird dieser Wert als beste Schätzung zur Einbeziehung der erreichbaren Fortschritte betrachtet? Warum wird die verwendete Produktionsprognose für die wahrscheinlichste Entwicklung gehalten? Begründen Sie bitte Ihre Antworten.

Benchmarking wurde im Rahmen der Erstellung des Zuteilungsplans nicht als eigenes Zuteilungskonzept im Sinne des *Guidance Papers* Ziffer 75ff eingesetzt, sondern als Bestandteil des Potentialfaktors.

Bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten wurden die durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Brennstoffs, die Energieeffizienz und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde gelegt. Aus im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung von

Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 26ff, erstellten BAT-Referenzdokumenten (BREFs) resultierende Benchmarks oder, falls für die betreffende Aktivität keine solchen Dokumente existieren, andere objektive und transparente Vergleichsmaßstäbe wurden verwendet.

4.2 Vorleistungen

4.2.1 Wurden bei der Zuteilung an einzelne Anlagen Vorleistungen berücksichtigt, beschreiben Sie bitte, in welcher Form dies erfolgt ist. Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen als Vorleistungen akzeptiert wurden, und beschreiben Sie die Einzelheiten dieser Maßnahmen sowie die Kriterien für deren Annahme. Belegen Sie bitte, dass die betreffenden Investitionen/Maßnahmen zu einer stärkeren Verringerung der erfassten Emissionen führten, als in gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Ergreifung dieser Maßnahmen galten, gefordert wurde.

Vorleistungen im Sinne von Maßnahmen, die die spezifischen Emissionen der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen reduzieren, werden nicht als solche berücksichtigt, sondern über den Potentialfaktor, der auf die Emissionsfaktoren der eingesetzten Brennstoffe, auf die Entsprechung zu BAT sowie auf die Verwendung von KWK-Technologie und die Auskopplung von Fernwärme Bezug nimmt (siehe Anhang „Potentialfaktor“).

4.2.2 Wurden Benchmarks verwendet, beschreiben Sie bitte, auf welcher Grundlage die Anlagen, auf die die Benchmarks angewandt werden, in Gruppen aufgeteilt wurden und warum die einzelnen Benchmarks gewählt wurden. Geben Sie bitte ferner die angewandten Produktionswerte an und begründen Sie, weshalb diese ausgewählt wurden.

Siehe Abschnitt 4.1.4.

4.3 Saubere Technologie

4.3.1 In welcher Form wurden bei der Zuteilung saubere Technologien, einschließlich energieeffizienter Technologien, berücksichtigt?

Die Verwendung von sauberer Technologie wird im Potentialfaktor sowohl auf Branchen- als auch auf Anlagenebene berücksichtigt. Dabei werden die Verwendung von KWK-Technologie sowie die Auskopplung von Fernwärme bzw. Prozesswärme berücksichtigt. Der so genannte KWK-Bonus bewirkt, dass nur die Hälfte der aus dem Brennstoffeinsatz im Potentialfaktor errechneten Reduktion vorgeschrieben wird, das Reduktionspotential also halbiert wird. Der Fernwärme- bzw. Abwärmebonus senkt das Reduktionspotential um ein Viertel. Es kann nur jeweils ein Bonus angerechnet werden. Für weitere Details siehe Anhang „Potentialfaktor“.

4.3.2 Falls zutreffend, welche saubere Technologie wurde berücksichtigt, und weshalb kann diese Technologie als saubere Technologie betrachtet werden? Sollen Verfahren der Stromerzeugung berücksichtigt werden, die in einem Mitgliedstaat eine genehmigte staatliche Beihilfe für den Umweltschutz erhalten haben? Geben Sie bitte an, ob andere industrielle Technologien berücksichtigt werden sollen, bei denen es sich um „beste verfügbare Techniken“ im Sinne der Richtlinie 96/61/EG des Rates handelt, und beschreiben Sie, inwiefern diese Techniken im Hinblick auf die Verringerung erfasster Treibhausgasemissionen besonders wirksam sind.

Aufgrund der wichtigen Rolle des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme für den Klimaschutz gemäß der österreichischen Klimastrategie – die Klimastrategie schreibt diesem Ausbau ein Reduktionspotential von ca. 1,3 Mio. t CO₂-Äquivalent p.a. zu – wurde bereits in einer frühen Phase

der Überlegungen zum Zuteilungsplan die Entscheidung getroffen, diese Technologien besonders zu berücksichtigen.

Die Energieverwertungsagentur (EVA; www.eva.ac.at) wurde bereits im Frühjahr 2003 mit der Erstellung einer Studie betreffend Optionen zur Berücksichtigung der klimapolitischen Bedeutung von KWK und Fernwärme bei der Zuteilung beauftragt. Diese Studie kann von der Homepage des BMLFUW bezogen werden (www.eu-emissionshandel.at). Aus den Vorschlägen der EVA und in Verbindung mit weiteren Erhebungen bei den betroffenen Anlagen wurde eine Methode der Berücksichtigung entwickelt.

5 Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftspolitik

5.1 Wettbewerbspolitik (Artikel 81-82 und 87-88 des Vertrags)

5.1.1 Geht bei der zuständigen Behörde ein Antrag von Betreibern ein, die einen Anlagenfonds bilden möchten, und soll dies genehmigt werden, so fügen Sie dem nationalen Zuteilungsplan bitte eine Kopie des Antrags bei. Welchen Prozentsatz wird dieser Anlagenfonds an der Gesamtzuteilung ausmachen? Welchen Prozentsatz wird dieser Anlagenfonds an der Zuteilung des betreffenden Sektors ausmachen?

Der Entwurf des Emissionszertifikatgesetzes sieht die Möglichkeit des „Pooling“ (Zusammenschluss von Anlageninhabern und Übertragung der Zertifikate auf einen Treuhänder) auf vor. Bisher ist allerdings kein Antrag auf „Pooling“ beim BMLFUW eingelangt.

5.2 Binnenmarktpolitik - neue Marktteilnehmer (Artikel 43 des Vertrags)

5.2.1 In welcher Form können sich neue Marktteilnehmer am EU-System für den Emissionshandel beteiligen?

Es wird eine Reserve gebildet, die an neue Marktteilnehmer gratis zugeteilt wird.

5.2.2 Falls eine Reserve für neue Marktteilnehmer gebildet wird, ist anzugeben, wie die Gesamtmenge der in die Reserve aufzunehmenden Zertifikate bestimmt wurde und auf welcher Grundlage die Menge der Zertifikate für jeden neuen Marktteilnehmer bestimmt wird. Welche Unterschiede gibt es zwischen der Formel für neue Marktteilnehmer im Vergleich zur Formel für etablierte Anlagen, die in dem relevanten Tätigkeitsbereich tätig sind? Beschreiben Sie bitte ferner, wie mit Zertifikaten verfahren wird, die bei Ende des Handelszeitraums in der Reserve verbleiben. Welche Regelung gilt für den Fall, dass die Nachfrage nach Zertifikaten aus der Reserve das verfügbare Angebot überschreitet?

Der Entwurf des Emissionszertifikatgesetzes (EZG) sieht vor, dass eine Reserve von mindestens 1 % der Gesamtmenge der Zertifikate pro Periode als Reserve gehalten wird, die an neue Marktteilnehmer gratis zugeteilt wird.

Diese Menge, das sind jährlich etwa 0,33 Mio. Zertifikate für die Periode 2005 - 2007, wird nicht in Jahresmengen unterteilt, sondern steht als Gesamtmenge entsprechend für die Sektoren Energiewirtschaft und Industrie zur Verfügung. Aufgebracht wird die Reserve durch Abzug von 1 % von der Gesamtmenge vor der Aufteilung auf die Branchen und Anlagen.

Die Zertifikate werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der sektoralen Reserve an die Anlageninhaber auf ihren begründeten Antrag zugeteilt, wobei die Anträge in der Reihenfolge des Datums der erstinstanzlichen anlagenrechtlichen Genehmigung behandelt werden. Der Anlageninhaber hat dafür dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Wochen nach Genehmigung den anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Genehmigung gemäß § 4 EZG ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem anlagenrechtlichen Bescheid vorzulegen; in Fällen, in denen die anlagenrechtliche Genehmigung vor dem 30. November 2004 erteilt wird, ist die Genehmigung gemäß § 4 unmittelbar nach Vorliegen nachzureichen.

Die Berechnung der Menge der Zertifikate, die für die jeweilige Anlage zugeteilt werden, erfolgt wie bei Anlagen, die vor dem Stichtag in § 11 Abs. 7 genehmigt wurden, nach den Vorgaben des § 11 Abs. 7 EZG, das heißt, dass folgende Faktoren dabei berücksichtigt werden:

- die genehmigte Kapazität der Anlage;
- die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt;
- die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode;
- die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.

Zertifikate, die gemäß § 17 Abs. 3 EZG aufgrund von Anlagenstilllegungen für die weiteren Jahre der Periode nach dem Jahr der Stilllegung nicht mehr an die Inhaber ausgegeben werden bzw. von diesen an die Behörde zurückgegeben werden müssen, fließen in die Reserve ein und zwar in jenen Teil der Reserve, der dem Sektor gewidmet ist, dem die stillgelegte Anlage angehört. Damit können die Sektor-Reserven im Laufe der Periode wieder aufgefüllt werden. Die zugeflossenen Mengen an Zertifikaten werden an jene Anlageninhaber, deren Antrag auf Zuteilung von Zertifikaten aus der Reserve mangels verfügbarer Zertifikate nicht oder nicht zur Gänze entsprochen werden konnte, ebenfalls in der Reihenfolge des Genehmigungsdatums zugeteilt. Falls es keine offenen Anträge gibt, verbleiben die Zertifikate in der Reserve, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Beispiel: Anlage X, genehmigt am 5. 9. 2006, wurden 100.000 Zertifikate zugeteilt, in der Reserve befanden sich aber nur noch 70.000 Zertifikate, die auf das Konto von Anlage X gebucht wurden. Anlage Y, genehmigt am 27. 11. 2006, würde nach der Berechnung 60.000 Zertifikate erhalten, dem Antrag auf Zuteilung aus der Reserve konnte aber nicht stattgegeben werden, da die Reserve erschöpft war. Anlage Z wird mit Ende 2006 stillgelegt, die für Anlage Z vorgesehenen 200.000 Zertifikate für 2007 werden nicht mehr ausgeschüttet. Anlage X erhält die restlichen 30.000 Zertifikate, Anlage Y 60.000 Zertifikate, 110.000 Zertifikate verbleiben in der Reserve.

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können bis längstens 30. September 2007 gestellt werden. Anträge, die bis dahin im BMLFUW eingelangt sind, müssen bis längstens 20. November 2007 abschließend behandelt sein.

Als Stichtag für die Verwertung der in der Reserve verbleibenden Zertifikate gemäß § 11 Abs. 4 EZG wird der 30. November 2007 festgelegt. Falls an diesem Tag noch Zertifikate in der Reserve verbleiben, werden diese Zertifikate am Markt verwertet, beispielsweise versteigert. Die Modalitäten für eine allfällige Versteigerung legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer Verordnung gemäß § 14 EZG fest.

5.2.3 Sind bereits Informationen über die erwartete Anzahl neuer Marktteilnehmer verfügbar (Anträge auf Landerwerb, Baugenehmigungen oder sonstige Umweltgenehmigungen)? Wurden neue oder aktualisierte Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen für Betreiber bewilligt, deren Anlagen sich zwar noch im Bau befinden, die ihre Tätigkeiten jedoch im Zeitraum 2005-2007 aufzunehmen beabsichtigen?

Es standen bis März 2004 keine Informationen über die zu erwartende Anzahl neuer Marktteilnehmer zur Verfügung. Erste Anträge auf eine Zuteilung aus der Reserve liegen jedoch bereits vor. Anlagen, die bereits über eine Genehmigung verfügen, wurden mit den angegebenen und überprüften Emissionsdaten in den Zuteilungsplan aufgenommen.

5.3 Sonstige rechtliche oder politische Instrumente

5.3.1 Listen Sie bitte sonstige rechtliche oder politische Instrumente auf, die bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans berücksichtigt wurden, und beschreiben Sie, wie die einzelnen Instrumente bei den jeweiligen Tätigkeiten die geplante Zuteilung beeinflusst haben.

Folgende rechtliche Instrumente der EU wurden bei der Festlegung der Zuteilungsmengen hinsichtlich eines möglichen Einflusses auf die Kohlenstoffdioxidemissionen der vom Emissionshandel erfassten Branchen und Anlagen in Betracht gezogen:

- Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG
- Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
- Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor

5.3.2 Wurde bei bestimmten neuen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft davon ausgegangen, dass sie zu einer unvermeidbaren Ab- oder Zunahme der Emissionen führen? Falls ja, erklären Sie bitte, warum die Änderung bei den Emissionswerten als unvermeidbar betrachtet wird, und wie dies berücksichtigt wurde.

Die Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG und insbesondere das zwischen dem BMLFUW und der OMV-Raffinerie vereinbarte freiwillige Vorziehen der Produktion von schwefelfreiem Treib- und Brennstoff hat einen unvermeidbaren Anstieg der CO₂-Emissionen aus der Raffinerie zur Folge.

Außerhalb des direkten Bezugs auf EG-Richtlinien wurde bei der Zuteilung berücksichtigt, wenn eine Anlage durch Umweltschutzmaßnahmen, die gemäß österreichischer Rechtsvorschriften oder auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, höhere CO₂-Emissionen hat, als dies ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Die auf solche Maßnahmen zurückzuführenden Emissionen werden wie Prozess-emissionen behandelt, also mit dem Potentialfaktor 1 berechnet.

Die Überprüfung möglicher Wechselwirkungen zwischen dem Nationalen Allokationsplan einerseits und der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt hat ergeben, dass aufgrund des abweichenden Anwendungsbereichs sowie der jeweils spezifischen Zielsetzungen der beiden Instrumente voraussichtlich keine unmittelbaren derartigen Wechselwirkungen bestehen.

6 Anhörung der Öffentlichkeit

6.1.1 Auf welchem Wege wird der nationale Zuteilungsplan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit diese Bemerkungen vorbringen kann?

Die in Kapitel 2.2. und 2.3. dargestellten Zuteilungsformeln auf Branchenebene und Anlagenebene wurden den Vertretern der betroffenen Branchen in Gesprächen zwischen 10. und 23. Februar 2004 vorgestellt und Kommentare dazu entgegengenommen. Diese Gespräche wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich organisiert; die Teilnehmer wurden seitens der Branchen nominiert.

Die in Aussicht genommenen Zuteilungszahlen für die betroffenen Anlagen wurden den betroffenen Anlageninhabern Mitte März 2004 mit eingeschriebenen Briefen zur Kenntnis gebracht, die Inhaber erhielten die Gelegenheit, dazu binnen 8 Arbeitstagen Stellung zu nehmen.

Der Entwurf des nationalen Zuteilungsplans betreffend die Gesamtzahl und die Branchenzahlen wurde am 23. März 2004 auf der Homepage des BMLFUW (www.eu-emissionshandel.at) veröffentlicht. Jedermann konnte dazu binnen fünf Werktagen Stellung nehmen.

6.1.2 Wie wird eine angemessene Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen gewährleistet, ehe Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten getroffen werden?

Die zum Entwurf des Zuteilungsplanes eingegangenen Bemerkungen wurden veröffentlicht und sind in der Endfassung des Zuteilungsplanes entsprechend berücksichtigt.

6.1.3 Haben sich Bemerkungen der Öffentlichkeit, die während der ersten Konsultationsrunde eingegangen sind, signifikant auf den nationalen Zuteilungsplan ausgewirkt, sollte der Mitgliedstaat diese Bemerkungen zusammenfassen und erklären, in welcher Form sie berücksichtigt wurden.

Bemerkungen wurden in der Endfassung des Zuteilungsplanes entsprechend berücksichtigt.

7 Andere Kriterien als die Kriterien von Anhang III der Richtlinie

7.1.1 Wurden bei der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans andere Kriterien als die in Anhang III der Richtlinie aufgelisteten Kriterien angewandt? Falls ja, geben Sie bitte an, um welche Kriterien es sich dabei handelt und wie sie umgesetzt wurden.

Es wurden keine anderen Kriterien als die im Anhang III der Richtlinie aufgelisteten verwendet.

7.1.2 Begründen Sie ferner, warum diese Kriterien als nicht diskriminierend betrachtet werden.

Siehe 7.1.1

8 Annex I

8.1 Liste der Anlagen

8.1.1 Übermitteln Sie bitte eine Matrize mit folgenden Informationen:

- Anlagendaten (z.B. Name, Anschrift) für jede Anlage
- Name des Betreibers jeder Anlage
- Anzahl der Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen
- Besonderer (EPER)-Code der Anlage
- Haupttätigkeit und, sofern zutreffend, sonstige Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden
- Gesamtmenge der Zertifikate, die für den betreffenden Zeitraum zugeteilt werden sollen, und Aufschlüsselung nach Jahren und Anlagen
- Wurde die Anlage einseitig einbezogen oder vorübergehend ausgeschlossen und ist sie Teil eines Pools
- Jahresdaten pro Anlage, einschließlich Angabe der in der/den Zuteilungsformel(n) verwendeten Emissionsfaktoren bei Verwendung von Emissionsdaten
- Zwischensumme der verwendeten Daten und Anzahl zugeteilter Zertifikate pro Tätigkeitsbereich

Die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Anlagen (Stand 2. Dezember 2004) und deren geplante Zuteilung sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Hinweis: Aus der untenstehenden Tabelle leitet sich für die aufgeführten Anlagen kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung gem. § 4 EZG bzw. eine Zuteilung gem. § 13 EZG ab. Veränderungen können sich noch ergeben, insbesondere hinsichtlich der Herausnahme von Anlagen und der Neuaufnahme von Anlagen.

Tabelle: Geplante Zuteilung auf Anlagenebene in Österreich.

Code	Anlage	Zuteilung 2005	Zuteilung 2006	Zuteilung 2007	Zuteilung gesamt
		[t CO ₂]	[t CO ₂]	[t CO ₂]	[t CO ₂]
EEW	Elektrizitätswirtschaft	9.004.499	9.004.499	9.084.422	27.093.420
EEW 1-1	KW Riedersbach	535.029	535.029	535.029	1.605.087
EEW 2-1	KW Timelkam II	269.523	269.523	269.523	808.569
EEW 3-1	KW Timelkam III	4.030	4.030	4.030	12.090
EEW 4-1	EVN KW Dürnrohr Zwentendorf	722.878	722.878	722.878	2.168.634
EEW 5-1	EVN KW Kornneuburg	123.680	123.680	123.680	371.040
EEW 6-1	EVN KW Theiß Gedersdorf	470.193	470.193	470.193	1.410.579
EEW 7-1	Verbund KW Dürnrohr Zwentendorf	844.193	844.193	844.193	2.532.579
EEW 8-1	Verbund KW Korneuburg	1.785	1.785	1.785	5.355
EEW 9-1	Verbund FHKW Mellach	817.073	817.073	817.073	2.451.219
EEW 10-1	Verbund KW 2 Pernegg	380	380	380	1.140
EEW 11-1	Verbund KW St. Andrä	155.355	155.355	155.355	466.065
EEW 12-1	Verbund KW Voitsberg	1.199.047	1.199.047	1.199.047	3.597.141
EEW 13-1	Verbund FHKW Werndorf 1 Wildon	1	1	1	3
EEW 14-1	Verbund FHKW Werndorf 2 Wildon	265.157	265.157	265.157	795.471

EEW 15-1	Verbund KW Zeltweg	59.627	59.627	59.627	178.881
EEW 16-1	KW Timelkam IV	0	0	54.243	54.243
EEW 18-1	EVN BHKW Krankenhaus Mistelbach	3.316	3.316	3.316	9.948
EEW 19-1	EVN FHKW Mödling	22.385	22.385	22.385	67.155
EEW 20-1	EVN Cogen Salzer St. Pölten	43.700	43.700	43.700	131.100
EEW 21-1	LS FHKW Mitte Linz Linie 1a	259.262	259.262	259.262	777.786
EEW 22-1	LS FHKW Mitte Linz Linie 1b	0	0	25.680	25.680
EEW 23-1	LS FHKW Süd Linz	263.211	263.211	263.211	789.633
EEW 24-1	Salzburg AG FHKW Mitte Salzburg	218.621	218.621	218.621	655.863
EEW 25-1	Salzburg AG FHKW Nord Salzburg	67.510	67.510	67.510	202.530
EEW 26-1	Salzburg AG FHKW West Salzburg	5.098	5.098	5.098	15.294
EEW 28-1	FHKW WelsStrom Wels	73.529	73.529	73.529	220.587
EEW 29-1	Wienstrom KW Leopoldau Wien	271.920	271.920	271.920	815.760
EEW 30-1	Wienstrom KW Donaustadt Wien	951.362	951.362	951.362	2.854.086
EEW 31-1	Wienstrom KW Simmering Wien	1.356.634	1.356.634	1.356.634	4.069.902
EFE	Fernwärme	604.666	604.666	604.666	1.813.998
EFE 32-1	EVN FHW Baden	17.648	17.648	17.648	52.944
EFE 33-1	EVN FHW Palmers Wr. Neudorf	6.831	6.831	6.831	20.493
EFE 34-1	EVN FHKW Wr. Neustadt	5.547	5.547	5.547	16.641
EFE 35-1	Salzburg AG HW Süd Salzburg	1.750	1.750	1.750	5.250
EFE 36-1	FHKW Dornach Linz AG Linz	423	423	423	1.269
EFE 37-1	FHKW Steirische Gas-Wärme Graz	20.046	20.046	20.046	60.138
EFE 38-1	KW CMST Thondorf Graz	96.790	96.790	96.790	290.370
EFE 39-1	FHKW Kelag St. Magdalen	25.939	25.939	25.939	77.817
EFE 40-1	FHKW Nord St. Pölten	60.790	60.790	60.790	182.370
EFE 41-1	FHKW Süd StW St. Pölten	16.238	16.238	16.238	48.714
EFE 42-1	FHKW Spittelau Fernwärme Wien	34.349	34.349	34.349	103.047
EFE 43-1	FHKW Süd Inzersdorf	4.485	4.485	4.485	13.455
EFE 44-1	FHKW Kagran Fernwärme Wien	7.146	7.146	7.146	21.438
EFE 45-1	FW Leopoldau Fernwärme Wien	8.110	8.110	8.110	24.330
EFE 46-1	FHKW Arsenal Fernwärme Wien	9.117	9.117	9.117	27.351
EFE 47-1	Stadtwerke Kufstein	13.860	13.860	13.860	41.580
EFE 48-1	FW Voitsberg Bärnbach	10.240	10.240	10.240	30.720
EFE 49-1	Salzburg AG LKH Salzburg	6.753	6.753	6.753	20.259
EFE 50-1	Wärmebetrieb FHW Badgastein	13.446	13.446	13.446	40.338
EFE 51-1	Wärmebetriebe FHW Innrain Innsbruck TILAK	15.298	15.298	15.298	45.894
EFE 52-1	Wärmebetriebe Lactoprot Hartberg	1.247	1.247	1.247	3.741
EFE 53-1	Fernheizwerk Grillgasse Wien	6.930	6.930	6.930	20.790
EFE 54-1	Fernheizwerk Scheydgasse Wien	8.766	8.766	8.766	26.298
EFE 55-1	Fernwärme Pinkafeld	12.784	12.784	12.784	38.352
EFE 56-1	Fernwärme Linz/Bindermichl	10.195	10.195	10.195	30.585
EFE 57-1	Stw Heizwerk Süd Klagenfurt	1.141	1.141	1.141	3.423
EFE 58-1	Stadtwärme Lienz	1.490	1.490	1.490	4.470
EFE 27-1	FHKW Klagenfurt Stadtwerke Klagenfurt	172.725	172.725	172.725	518.175
EFE 17-1	FW Kirchdorf	14.582	14.582	14.582	43.746
EMV	Mineralölverarbeitung	2.767.325	2.767.325	2.767.325	8.301.975

EMV 59-1	OMV Gasstation Aderklaa II	14.881	14.881	14.881	44.643
EMV 60-1	OMV Gasstation Aderklaa I	31.704	31.704	31.704	95.112
EMV 61-1	Raffinerie Schwechat	2.720.740	2.720.740	2.720.740	8.162.220
IVA	Voestalpine	11.244.987	11.244.987	11.244.987	33.734.961
IVA 62-1	Voestalpine Stahl Linz	5.043.811	5.043.811	5.043.811	15.131.433
IVA 63-1	Voestalpine Kokerei Linz	1.330.079	1.330.079	1.330.079	3.990.237
IVA 64-1	Voestalpine Kraftwerk Linz	2.129.215	2.129.215	2.129.215	6.387.645
IVA 65-1	Sinteranl., Hochöfen, Stahlwerk Donawitz	1.757.051	1.757.051	1.757.051	5.271.153
IVA 66-1	Energiepark Donawitz	984.831	984.831	984.831	2.954.493
IES	Sonstige Eisen- und Stahlindustrie	68.399	68.399	68.399	205.197
IES 67-1	Stahlproduktion Böhler Edelstahl Kapfenberg	27.537	27.537	27.537	82.611
IES 68-1	Verbrennungsanlagen Böhler Edelstahl Kapfenberg	11.591	11.591	11.591	34.773
IES 69-1	Breitenfelder Edelstahl Mitterdorf	8.492	8.492	8.492	25.476
IES 70-1	Stahlwerk Marienhütte GmbH	20.779	20.779	20.779	62.337
IZE	Zementindustrie	2.536.252	2.591.908	2.591.908	7.720.068
IZE 71-1	Schretter & Cie (Zement) Vils	208.101	208.101	208.101	624.303
IZE 72-1	Lafarge Perlmooser Mannersdorf	609.479	609.479	609.479	1.828.437
IZE 73-1	Lafarge Perlmooser Retznei	316.474	316.474	316.474	949.422
IZE 74-1	Zementwerk Hofmann Kirchdorf	239.842	239.842	239.842	719.526
IZE 75-1	Wietersdorfer & Peggauer Zement Peggau	191.539	191.539	191.539	574.617
IZE 76-1	Wietersdorfer & Peggauer Zement Wietersdorf	353.341	408.997	408.997	1.171.335
IZE 77-1	Gmundner Zement Gmunden	343.437	343.437	343.437	1.030.311
IZE 78-1	Zementwerke Leube Gartenau	274.039	274.039	274.039	822.117
IPA	Papierindustrie	2.254.311	2.435.367	2.435.367	7.125.045
IPA 79-1	Papierfabrik Wattens	25.715	25.715	25.715	77.145
IPA 80-1	SCA Ortmann	73.719	73.719	73.719	221.157
IPA 81-1	Rondo Ganahl Frastanz	27.782	27.782	27.782	83.346
IPA 82-1	Papierfabrik Hamburger Pitten	194.923	194.923	194.923	584.769
IPA 83-1	Neusiedler Hausmening	113.205	113.205	113.205	339.615
IPA 84-1	Neusiedler Kematen	44.802	44.802	44.802	134.406
IPA 85-1	Neusiedler Zellstoff Kematen	11.801	11.801	11.801	35.403
IPA 86-1	Frantschach St. Gertraud	60.166	60.166	60.166	180.498
IPA 87-1	Steyrermühl AG Steyrmühl	268.939	268.939	268.939	806.817
IPA 88-1	Sappi Gratkorn	402.766	583.822	583.822	1.570.410
IPA 89-1	M-real Hallein	118.275	118.275	118.275	354.825
IPA 90-1	Nettingsdorfer Ansfelden	111.062	111.062	111.062	333.186
IPA 91-1	Norske Skog Bruck an der Mur	225.683	225.683	225.683	677.049
IPA 92-1	Mayr-Melnhof Karton Frohnleiten	148.251	148.251	148.251	444.753
IPA 93-1	Roman Bauernfeind Frohnleiten	44.589	44.589	44.589	133.767
IPA 94-1	Brigl & Bergmeister Niklasdorf	4.836	4.836	4.836	14.508

IPA 95-1	Mayr-Melnhof Karton Hirschwang	28.068	28.068	28.068	84.204
IPA 96-1	Feinpapier Feurstein Traun	19.721	19.721	19.721	59.163
IPA 97-1	Pappenfabrik Timmersdorf	6.949	6.949	6.949	20.847
IPA 98-1	Merckens Schwertberg	4.996	4.996	4.996	14.988
IPA 99-1	Spezialpapierfabrik Rosegg Koglhof	2.320	2.320	2.320	6.960
IPA 100-1	Paul Hartmann GmbH Grimmenstein	4.883	4.883	4.883	14.649
IPA 101-1	SCA Laakirchen	3.065	3.065	3.065	9.195
IPA 102-1	CMOÖ GuD Anlage Laakirchen	253.605	253.605	253.605	760.815
IPA 103-1	Zellstoff Pöls	54.190	54.190	54.190	162.570
IKA	Kalkindustrie	821.579	821.579	821.579	2.464.737
IKA 118-1	Ernstbrunner Kalktechnik Ernstbrunn	37.687	37.687	37.687	113.061
IKA 119-1	Baumit Baustoffe Bad Ischl	44.894	44.894	44.894	134.682
IKA 120-1	VOEST-Alpine Stahl Linz (Kalk) Steyrling	340.195	340.195	340.195	1.020.585
IKA 121-1	Wopfinger Baustoffindustrie Waldegg	176.207	176.207	176.207	528.621
IKA 122-1	Wietersdorfer & Peggauer (Kalk) Peggau	64.591	64.591	64.591	193.773
IKA 123-1	Schretter & Cie (Kalk) Vils	39.895	39.895	39.895	119.685
IKA 124-1	Kalkwerk Tagger (Leube) Golling	118.110	118.110	118.110	354.330
IZI	Ziegelindustrie	347.000	347.000	347.000	1.041.000
IZI 131-1	Tondach Gleinstätten	19.613	19.613	19.613	58.839
IZI 132-1	Wienerberger Hennersdorf	24.623	24.623	24.623	73.869
IZI 133-1	Wienerberger Krengelbach Haiding	28.486	28.486	28.486	85.458
IZI 134-1	Wienerberger Knittelfeld (Apfelberg)	8.517	8.517	8.517	25.551
IZI 135-1	Tondach Unterpremstätten	7.723	7.723	7.723	23.169
IZI 136-1	Wienerberger Fürstenfeld	6.848	6.848	6.848	20.544
IZI 137-1	Herbert Pexider GmbH Teufenbach	12.121	12.121	12.121	36.363
IZI 138-1	Wienerberger Göllersdorf	16.283	16.283	16.283	48.849
IZI 139-1	Tondach Pinkafeld	13.540	13.540	13.540	40.620
IZI 140-1	Wienerberger Helpfau Uttendorf	8.230	8.230	8.230	24.690
IZI 141-1	Wienerberger Rotenturm	4.147	4.147	4.147	12.441
IZI 142-1	Wienerberger Laa Thaya	13.157	13.157	13.157	39.471
IZI 143-1	Ziegelwerk Eder Peuerbach Bruck	29.680	29.680	29.680	89.040
IZI 144-1	Ziegelwerk Eder Weibern	19.787	19.787	19.787	59.361
IZI 145-1	Ziegelwerk Pichler Wels	20.930	20.930	20.930	62.790
IZI 146-1	Eichhorn Blindenmarkt	8.335	8.335	8.335	25.005
IZI 147-1	Hilti Mettaufer Götzis	3.268	3.268	3.268	9.804
IZI 148-1	Salzburger Ziegelwerk Oberndorf	13.139	13.139	13.139	39.417
IZI 149-1	Leitl Spannton Eferding	16.849	16.849	16.849	50.547
IZI 150-1	Ziegelwerk Martin Pichler Aschach	6.556	6.556	6.556	19.668
IZI 151-1	Ziegelwerk Brenner Wirth St. Andrä	9.921	9.921	9.921	29.763
IZI 152-1	Ziegelwerk Lizzi Erlach	1.933	1.933	1.933	5.799
IZI 153-1	Ziegelwerk Obermair Neuhofen	2.332	2.332	2.332	6.996
IZI 154-1	Ziegelwerk Nicoloso Pottenbrunn	2.377	2.377	2.377	7.131
IZI 155-1	Ziegelwerk Danreiter Ried Innkreis	7.397	7.397	7.397	22.191
IZI 156-1	Ziegelwerk Frixeder Senftenbach	14.787	14.787	14.787	44.361
IZI 157-1	Comelli Ziegel Kirchbach Maxendorf	14.949	14.949	14.949	44.847
IZI 158-1	Ziegelwerk Eberschwang	4.064	4.064	4.064	12.192

IZI 159-1	Ziegelwerk Rhomberg - Dornbirn	4.011	4.011	4.011	12.033
IZI 160-1	Ziegelwerk Weindl Steyr	3.397	3.397	3.397	10.191
IGL	Glasindustrie	215.476	328.852	328.852	873.180
IGL 172-1	Vetropack Kremsmünster	59.562	59.562	59.562	178.686
IGL 173-1	Vetropack Pöchlarn	51.651	51.651	51.651	154.953
IGL 174-1	Technoglas Voitsberg	8.697	8.697	8.697	26.091
IGL 175-1	Inn Crystal Glass Braunau	3.714	3.714	3.714	11.142
IGL 176-1	Stölzle-Oberglas Köflach	34.073	34.073	34.073	102.219
IGL 177-1	Stölzle-Oberglas Bärnbach	19.158	19.158	19.158	57.474
IGL 179-1	Swarovski Wattens	28.730	28.730	28.730	86.190
IGL 180-1	Euroglas Nickelsdorf	0	113.376	113.376	226.752
IGL 181-1	Saint-Gobain Isover Austria	9.891	9.891	9.891	29.673
IFE	Feuerfesterzeugnisse	581.347	581.347	581.347	1.744.041
IFE 125-1	Veitsch-Radex Radenthein	90.138	90.138	90.138	270.414
IFE 126-1	Veitsch-Radex Hochfilzen	152.048	152.048	152.048	456.144
IFE 127-1	Veitsch-Radex Trieben	22.655	22.655	22.655	67.965
IFE 128-1	Veitsch-Radex Veitsch	17.590	17.590	17.590	52.770
IFE 129-1	Rath GmbH Krummnußbaum	11.121	11.121	11.121	33.363
IFE 130-1	Veitsch-Radex Breitenau	287.795	287.795	287.795	863.385
ICH	Chemische Industrie	981.700	981.700	981.700	2.945.100
ICH 104-1	Semperit Technische Produkte Wimpassing	18.066	18.066	18.066	54.198
ICH 105-1	Glanzstoff St. Pölten	60.878	60.878	60.878	182.634
ICH 106-1	Sandoz Werk Kundl	77.562	77.562	77.562	232.686
ICH 107-1	Jungbunzlauer Wulzeshofen	201.121	201.121	201.121	603.363
ICH 108-1	Dynea Krems	1.526	1.526	1.526	4.578
ICH 109-1	Borealis Schwechat	19.096	19.096	19.096	57.288
ICH 110-1	Solvay Ebensee	85.540	85.540	85.540	256.620
ICH 111-1	Semperit Reifen Traiskirchen	47.558	47.558	47.558	142.674
ICH 112-1	DSM Fine Chemicals Austria Linz	32.491	32.491	32.491	97.473
ICH 113-1	Isomax Dekorative Lamine Wiener Neudorf	24.003	24.003	24.003	72.009
ICH 114-1	AMI Agrolinz Melamine International Linz	87.252	87.252	87.252	261.756
ICH 115-1	EVN Baxter Krems	3.125	3.125	3.125	9.375
ICH 116-1	Energie- und Medienzentrale Heiligenkreuz	76.615	76.615	76.615	229.845
ICH 117-1	Lenzing AG Faser+Energie 1, Zellstoff, Papier	246.867	246.867	246.867	740.601
ILE	Lebensmittelindustrie	373.325	373.325	373.325	1.119.975
ILE 161-1	Agrana Tulln	77.919	77.919	77.919	233.757
ILE 162-1	Agrana Hohenau	58.866	58.866	58.866	176.598
ILE 163-1	Agrana Leopoldsdorf	63.684	63.684	63.684	191.052
ILE 164-1	OÖ Tierkörperverwertung Regau	13.942	13.942	13.942	41.826
ILE 165-1	Agrana Aschach	80.719	80.719	80.719	242.157
ILE 166-1	Agrana Gmünd	32.566	32.566	32.566	97.698
ILE 167-1	Rauch Nüziders	8.148	8.148	8.148	24.444

ILE 168-1	EVN COGEN Agrana Tulln	24.849	24.849	24.849	74.547
ILE 170-1	Brau Union Göss Leoben	5.788	5.788	5.788	17.364
ILE 171-1	Brau Union Puntigam Graz	6.844	6.844	6.844	20.532
IHO	Holzindustrie	243.628	243.628	243.628	730.884
IHO 182-1	Funder Werk 1 St. Veit Glan	41.594	41.594	41.594	124.782
IHO 183-1	Funder Werk 4 St. Veit Glan	13.600	13.600	13.600	40.800
IHO 184-1	Fritz Egger St. Johann Tirol	22.880	22.880	22.880	68.640
IHO 185-1	Fritz Egger Wörgl	19.796	19.796	19.796	59.388
IHO 186-1	Fritz Egger Unterradlberg	31.352	31.352	31.352	94.056
IHO 187-1	Novopan-Holzind Nachf. (Egger) Leoben	11.209	11.209	11.209	33.627
IHO 188-1	Umdasch Amstetten	6.294	6.294	6.294	18.882
IHO 189-1	Funder Neudörfel	27.059	27.059	27.059	81.177
IHO 190-1	Wiesner-Hager Altheim	1.644	1.644	1.644	4.932
IHO 191-1	MDF (Binder) Hallein	6.641	6.641	6.641	19.923
IHO 192-1	Kaindl Holzindustrie Wals	61.559	61.559	61.559	184.677
IMS	Maschinen- und Stahlbau-, Fahrzeugindustrie	97.421	97.421	97.421	292.263
IMS 193-1	AMAG Service Ranshofen	9.628	9.628	9.628	28.884
IMS 194-1	VA Bergtechnik (Sandvik) Zeltweg	2.218	2.218	2.218	6.654
IMS 196-1	BMW Motoren Steyr	22.039	22.039	22.039	66.117
IMS 197-1	Magna Steyr Werk 1 Graz	13.446	13.446	13.446	40.338
IMS 198-1	Magna Steyr Werk 2 Graz	17.054	17.054	17.054	51.162
IMS 199-1	Teich AG Weinburg	8.495	8.495	8.495	25.485
IMS 200-1	Energie-Contracting Steyr	24.541	24.541	24.541	73.623
ISA	Sonstige Anlagen	235.670	235.670	235.670	707.010
ISA 201-1	Lias Fehring	10.293	10.293	10.293	30.879
ISA 202-1	Wopfinger Zement Waldegg	218.927	218.927	218.927	656.781
ISA 206-1	ÖBB TS Werk Floridsdorf Wien	6.450	6.450	6.450	19.350
ITE	Textilindustrie	37.287	37.287	37.287	111.861
ITE 203-1	F.M. Hämmerle Dornbirn	12.899	12.899	12.899	38.697
ITE 204-1	Getzner Textil Bludenz	12.216	12.216	12.216	36.648
ITE 205-1	Kunert Rankweil	12.172	12.172	12.172	36.516
	SUMME	32.414.872	32.764.960	32.844.883	98.024.715

8.2 Eckpunkte der UBA/IIÖ Datenerhebung

Die aggregierte Fassung der UBA/IIÖ Datenerhebung steht unter www.eu-emissionshandel.at im Internet zum *download* bereit. In der UBA/IIÖ-Erhebung wurden als Anlage im Sinne der Emissionshandelsrichtlinie alle ortsfesten technischen Installationen verstanden, die

- an demselben Standort vorliegen;
- vom gleichen Inhaber betrieben werden und
- für eine Tätigkeit (Summe aller gleichartigen Tätigkeiten) im Sinne des Annex I der Emissionshandelsrichtlinie benötigt werden. Fällt eine Tätigkeit des Standortes unter die Emissionshandelsrichtlinie (z.B. Verbrennungsanlage > 20 MW), so sind alle Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung an diesem Standort relevant. Werden verschiedene emissionshandelspflichtige Tätigkeiten an einem Standort ausgeübt, sind getrennte Erhebungsbögen auszufüllen, außer die Installationen stehen z.B. durch gemeinsame Energieversorgung in enger Verbindung, die keine getrennte Emissionsermittlung erlaubt. Wird eine Tätigkeit im Rahmen einer anderen emissionshandelspflichtigen Tätigkeit benötigt, wird für die Erhebung auch die erste Tätigkeit einbezogen.

Bei verschiedenartigen Tätigkeiten, die keine Verbindung (weder durch Material noch Energie) aufweisen, wurden nur jene, die unter die Emissionshandelsrichtlinie fallen erfasst. Maßgeblich ist hierbei, dass die Produktlinien der Tätigkeiten getrennt sind und zu getrennten Produkten führen.

Der Endbericht beinhaltet folgende Informationen:

Informationen auf Anlagenebene

- Angabe der CO₂-Emissionen pro Anlage für den Bezugszeitraum 1998 – 2001 (teilweise wurden auch die Daten für das 2002 genannt), sowie für den Zeitraum 1990 - 1997, sofern dieser angegeben wurde;
- Angabe der zu erwartenden Trends bis März 2004 in Form von Angaben der Betriebe über geplante Erweiterungsmaßnahmen und dazu laufende Behördenverfahren,
- Ermittlung der jeweiligen betriebsspezifischen Gegebenheiten, die zur Charakterisierung des Emissionsprofils der betroffenen Anlagen oder Branchen erforderlich sind;
- Berechnung von spezifischen Kennzahlen, so dies aus den erhaltenen Daten möglich war:
 - o „Distance to Best Practice“ Klassifizierung: je nach Verfügbarkeit Vergleich mit spezifischen Kennwerten der Dokumente über „best available technology“ (BAT) bzw. (sofern keine BAT-Dokumente verfügbar sind), mit anderen Vergleichszahlen für Branchen;
 - o Angabe der CO₂-Intensität, d.h. des Ausmaßes der Verwendung CO₂-armer Energieträger;
 - o gegebenenfalls Ermittlung der Effizienz der Energieträgerumwandlung.
- Angabe von zeitlichen Entwicklungen, von spezifischen Kennzahlen und von Maßnahmen, welche mit diesen zeitlichen Entwicklungen zusammenhängen.

Informationen auf Branchenebene:

- Angabe der betroffenen Betriebe;
- Angabe der CO₂ Emissionen des Sektors für den Bezugszeitraum 1998 – 2001, sowie für 2002 und den Zeitraum 1990 - 1997, sofern diese Daten innerhalb des Sektors vollständig verfügbar sind;
- Aufteilung innerhalb der Sektoren (nur im Endbericht mit Detaildaten);
- Angabe der Vergleichsbasis, auf welcher die Grobklassifikation „Distance to Best Practice“ durchgeführt wurde.

Der Versand der Erhebungsbogen erfolgte auf Basis der Rückmeldungen der Fachverbände der WKÖ bzw. des VEÖ zur vorläufigen Anlagenliste. Dabei war die Anzahl der ausgesandten Erhebungsbögen deutlich größer als die Anzahl der Anlagen, welche als möglicherweise betroffene Anlagen identifiziert wurden. Insgesamt wurden Erhebungsbögen für 313 Anlagen elektronisch versandt. Darüber hinaus wurden fünf Anlagen als komplexe Anlagen identifiziert. Die von UBA und IIÖ erhobenen Daten wurden den Anlageninhabern zur Rückmeldung übermittelt, Kommentare der Betreiber flossen in den Endbericht an das BMLFUW ein.

CO₂-Gesamtemissionen nach Zuordnung der Fachverbände/VEÖ (Datenstand vom 17.12.2003):

Sektor	CO ₂ -Emissionen (ohne biogene Emissionen lt. Betreiberangaben) in Mio t/a				
	1998	1999	2000	2001	Durchschnitt 98-01
Bergwerke und Eisen erzeugende Industrie	Nicht zur Veröffentlichung freigegeben ^{a)}				
Mineralölindustrie	2,741	2,562	2,470	2,577	2,587
Zement ^{b)}	2,459	2,441	2,583	2,528	2,503
Kalk ^{b)}	0,587	0,585	0,643	0,658	0,618
Ziegel ^{b)}	0,379	0,338	0,320	0,322	0,340
sonstige mineralische Erzeugnisse ^{b)}	0,220	0,225	0,234	0,212	0,223
Glasindustrie	0,202	0,204	0,207	0,212	0,206
Chemische Industrie ^{c)}	1,275	1,287	1,516	1,568	1,411
Papierindustrie ^{c)}	2,091	2,019	1,975	1,873	1,989
Holzverarbeitende Industrie	0,183	0,188	0,203	0,192	0,192
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	0,316	0,341	0,294	0,290	0,310
Gießereiindustrie ^{d)}	0,153	0,158	0,149	0,159	0,155
NE-Metallindustrie ^{d)}					
Maschinen- und Stahlbauindustrie ^{d)}					
Fahrzeugindustrie ^{d)}					
Eisen- und Metallwarenindustrie ^{d)}					
Textilindustrie	0,030	0,026	0,026	0,025	0,027
Wärmeversorgungsunternehmen	Nicht zur Veröffentlichung freigegeben ^{a)}				
Elektrizitätswerke	8,287	8,322	8,198	9,684	8,622
Abfallverbrennung	^{e)}				
Summe ^{f)}	29,510	29,364	30,288	31,741	30,226

^{a)} Nicht zur Veröffentlichung freigegeben, da im Einzelfall ungeklärt ist, welchem Sektor Emissionen zuzurechnen sind. Bei Bekanntgabe entsprechender Emissionen wären direkte Rückschlüsse auf Betriebsdaten möglich.

^{b)} Unterteilung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Fachverbandes.

^{c)} Unternehmen, welche beiden Fachverbänden zugehören, wurden der chemischen Industrie zugeordnet.

^{d)} Da in diesen Bereichen zum Teil nur einzelne Firmen erfasst sind und diese Fachverbände im Wesentlichen der (metall)-herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie zugeordnet werden können, wurden diese Bereiche aggregiert dargestellt.

^{e)} Nach dem Informationsstand vom 17.12.2003 sind diese Anlagen nicht im Geltungsbereich der EH-RL, eine definitive Entscheidung steht jedoch noch aus. Da die Datenlage weitgehend unvollständig ist und z.T. die gemeldeten Anlagen auf Grund des technischen Zusammenhangs anderen Sektoren zugeordnet wurden, wurde von einer weiteren Auswertung abgesehen.

^{f)} In den angegebenen Werten sind Emissionen aus Anlagen enthalten, welche im Zeitraum 1998 – 2001 stillgelegt wurden. Diese Emissionen liegen in der Größenordnung von 0,008-0,022 Mio. t/a.

Die in der UBA/IIÖ Studie erhobenen Daten sind in der Zuordnung zu den Branchen allerdings nicht völlig ident mit den Zuordnungen, die für den nationalen Zuteilungsplan verwendet wurden, da einige Anlagen aus verschiedenen Gründen in andere Branchen verschoben werden mussten (Beispiel: Energieerzeugung, die ausschließlich einer Industrieanlage dient, die vom Emissionshandel erfasst wird, wird im Zuteilungsplan der entsprechenden Industriebranche zugeordnet). Zudem basiert das Ergebnis noch auf einer Anlagenzahl von 235 und beinhaltet noch zahlreiche Anlagen, deren Betroffenheit zum damaligen Zeitpunkt noch nicht endgültig geklärt war. Sie geben aber Richtgrößen für die Verteilung der Emissionen auf die Sektoren und Branchen wieder.

Überdies hat sich durch neue Anlagen oder der Berücksichtigung des Umstands, dass die Basisperiode 1998 bis 2001 für manche Anlagen nicht repräsentativ ist, eine Änderung der Allokationsbasis gegenüber dem Durchschnitt der Basisperiode ergeben.

8.3 Klimastrategie

*Sektorale Emissionen und Reduktionsziele in der österreichischen Klimastrategie
(Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente)*

MASSNAHMEN IM INLAND	Aktuelle Inventur		Reduktionsbeitrag gegen Trend 2010
	1990	2002	
Kleinverbrauch (Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch ¹ ; CO ₂ +N ₂ O+CH ₄)	14,48	14,24	4,0
Verkehr (CO ₂ +N ₂ O+CH ₄)	13,34	21,37	3,7
Energieversorgung (Energieaufbringung und Flüchtige Emissionen; CO ₂ +N ₂ O+CH ₄) davon:	13,91	15,55	-
- Energieaufbringung (insbes. Strom- und Wärmeerzeugung, Raffinerie; CO ₂ +N ₂ O+CH ₄)	13,53	15,08	2,1
- Flüchtige Emissionen ² (Energieförderung und -verteilung; CO ₂ +CH ₄)	0,38	0,47	-
Industrie inkl. Fluorierte Gase (CO ₂ +N ₂ O+CH ₄ +HFKW, FKW, SF ₆) davon:	23,21	22,71	-
- Industrie und produzierendes Gewerbe (CO ₂ +N ₂ O+CH ₄) (inkl. Prozesse, ohne Strombezug)	21,47	20,97	1,25
- Fluorierte Gase (HFKW, FKW, SF ₆)	1,74 ³	1,74	1,2
Landwirtschaft, insbes. Enterische Fermentation und Gülle-Management (N ₂ O+CH ₄)	8,44	7,40	0,4
Sonstige Emissionen (CO ₂ +N ₂ O+CH ₄) davon:	4,61	3,34	-
Abfallwirtschaft, insbesondere Mülldeponien (CO ₂ +N ₂ O+CH ₄)	4,10	2,92	1,1
Lösemittelverwendung (CO ₂ +N ₂ O)	0,52	0,43	0,1
Flüchtige Emissionen ² (Energieförderung und -verteilung; CO ₂ +CH ₄)	[0,38]	[0,47]	
Summe Inland ³	78,00 ⁴	84,62	13,85

PROJEKTE IM AUSLAND

nicht quantifiziert

ZIELWERT gemäß EU-Lastenaufteilung zum Kyoto-Protokoll (Klimastrategie)

67,55

1) Die offizielle Emissionsinventur des UBA weist in dieser Kategorie neben den heizenergiebedingten Emissionen von Haushalten, Betrieben und Dienstleistungen auch Kleinverbräuche aus Maschineneinsatz in der Land- und Forstwirtschaft aus.

2) Flüchtige Emissionen wurden in der Inventur 2004 dem Sektor ‚Energieversorgung‘ zugeteilt, in der Klimastrategie waren sie in den sonstigen Emissionen enthalten.

3) Daten 1995

4) Zu beachten ist, dass sich die Emissionen des Basisjahres in der aktuellen Inventur gegenüber dem Stand der Klimastrategie leicht erhöht haben (von 77,64 auf 78,00 Millionen Tonnen).

8.4 Trendanalysen durch WIFO/KWI

Im Rahmen der Erstellung des nationalen Zuteilungsplans wurden für die betroffenen Branchen vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (www.wifo.at) sowie von Beratungsunternehmen KWI (www.kwi.at) im Zeitraum Herbst 2003 bis März 2004 Studien über die zukünftige Produktionsentwicklung und den daraus resultierenden CO₂-Emissionen erstellt. Diese Studien wurden zum Teil vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit den betroffenen Branchen in Auftrag gegeben, teilweise eigenständig von Branchen. Für Branchen mit sehr geringen CO₂-Emissionen (mit insgesamt unter 5 % der unter den Emissionshandel fallenden CO₂-Emissionen), für die keine WIFO/KWI Trendberechnungen erstellt wurden, ist eine adäquate Prognose der CO₂-Entwicklung vorgenommen worden.

Die WIFO/KWI-Studien ermittelten anhand einer Trendanalyse den tendenziellen Bedarf an CO₂-Emissionen aufgrund des Produktionsvolumens, der Energie- und der CO₂-Intensität und basierend auf historischen Daten. Die Trendwerte der CO₂-Emissionen sind in Veränderungsraten pro Jahr dimensioniert und ergeben sich annähernd aus der Summe der Trendwerte von Produktion, Energie- und CO₂-Intensität.

In den so genannten *business as usual* Szenarien wurden die Trends der Vergangenheit in die Zukunft extrapoliert. Dies bedeutet auch, dass bei den CO₂-Emissionsprognosen bereits Effizienzsteigerungen in der Produktion beinhaltet sind, das heißt, dass angenommen wird, dass der bisherige Effizienzfortschritt auch zukünftig erreicht wird.

Die *business as usual* - Szenarien stellen die mittlere Prognose der CO₂-Emissionsentwicklung dar, die seitens des BMLFUW für die Berechnung des Trendwerts für die Emissionen in der Zuteilungsperiode verwendet wurden, von denen der Klimaschutzbeitrag zu erbringen ist.

Erkenntnis und Resultat der WIFO/KWI Studien für den nationalen Zuteilungsplan ist die signifikante Differenz zu dem in der Klimastrategie angenommenen Trendwert der Treibhausgasemissionen des Sektors Industrie.

Trendanalysen wurden für folgende Branchen erstellt:

- Elektrizitätswirtschaft
- Zementindustrie
- Stahlindustrie (voestalpine)
- Papierindustrie
- Kalkindustrie
- Ziegelindustrie
- Feuerfestindustrie
- Glasindustrie
- Mineralölwirtschaft

Diese Branchen decken etwa 93 % der Emissionen aller unter die Emissionshandelsrichtlinie fallenden Tätigkeiten und Anlagen ab.

8.5 Bewertung des Reduktionspotentials von Anlagen: Potentialfaktor

In den Potentialfaktor für die Berücksichtigung des Reduktionspotentials gehen folgende Parameter ein:

- *Prozessemissionen*: Emissionen, die aus einem Prozess stammen, wird ein Potentialfaktor von 1 zugewiesen (entspricht keiner Reduktion). Emissionen aus der thermischen Nachverbrennung werden wie Prozessemissionen behandelt.
- *Brennstoffemissionen*: je höher die CO₂-Intensität des eingesetzten Brennstoffs (in t CO₂/TJ), desto höher ist das Standardreduktionspotential. Bei einem CO₂-Emissionsfaktor von 110 kommt ein Potentialfaktor von 0,88 (entsprechend Reduktion von 12 %), bei 55 (Erdgas) von 0,96 (-4 %) bzw. bei 0 (Biomasse) von 1,04 (+4 %) zum Tragen. Zwischen den einzelnen Werten wird linear interpoliert.
- *KWK-Bonus*: qualifiziert sich eine Anlage für den KWK Bonus, so wird für die anteiligen Emissionen die erforderliche Reduktion (entsprechend der CO₂-Intensität der eingesetzten Brennstoffe) halbiert (z.B. statt -4 % -> -2 %). Der Mindestbonus beträgt 2%. Bonusfähig ist jener Anteil der Emissionen, welcher im Basiszeitraum der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme zuzuordnen war und sofern eine Primärenergieeinsparung von zumindest 5 % gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme erfolgte. Für eine Anlage kann nur entweder ein KWK-, ein Fernwärme- oder ein Abwärme-Bonus für denselben Brennstoffeinsatz in Anspruch genommen werden.
- *Fernwärme-Bonus*: fällt eine Anlage unter den Fernwärme-Bonus, so wird für die betreffenden Emissionen die erforderliche Reduktion (entsprechend der CO₂-Intensität der eingesetzten Brennstoffe) um ein Viertel gekürzt (z.B. statt -4 % -> -3 %). Der Mindestbonus beträgt 1%. Als Benchmark gilt in diesem Fall ein Mindestwirkungsgrad der Anlage von 90 % (bzw. 85 % bei Anlagen < 50 MW) entsprechend dem maßgeblichen BAT-Referenzdokument. Für eine Anlage kann nur entweder ein KWK-, ein Fernwärme- oder ein Abwärme-Bonus für denselben Brennstoffeinsatz in Anspruch genommen werden.
- *Abwärmebonus*: speist eine Anlage Abwärme aus Prozessanlagen in ein öffentliches Fernwärmenetz ein, so wird für die anteiligen Emissionen die erforderliche Reduktion (entsprechend der CO₂-Intensität der eingesetzten Brennstoffe) um ein Viertel gekürzt (z.B. statt -4 % -> -3 %). Der Mindestbonus beträgt 1%. Zur Ermittlung der Bonusfähigen Emissionen wird angenommen, dass die ausgekoppelte Wärmemenge alternativ mit Erdgas erzeugt würde. Für eine Anlage kann nur entweder ein KWK-, ein Fernwärme- oder ein Abwärme-Bonus für denselben Brennstoffeinsatz in Anspruch genommen werden.
- *BAT-Malus*: fällt eine Anlage unter den BAT Malus (entspricht sie nicht dem BAT = *best available technique*), so wird die erforderliche Reduktion um ein Viertel erhöht (z.B. statt -4 % -> -5 %).

1. Differenzierung nach Brennstoffeinsatz:

Aus der Vorgabe, wonach bei CO₂-Intensität des Brennstoffs von 55 eine Reduktion von 4% (Potentialfaktor 0,96) und bei einer CO₂-Intensität von 110 eine Reduktion von 12% (Potentialfaktor 0,88) zum Tragen kommt, ergibt sich eine Gerade, die in folgender Funktion ausgedrückt wird:

$$y = k \cdot x + d$$

k = Steigung = - 0,00145

d = Abstand zum Nullpunkt = 1,04

Beispiel 1 – Anlage ohne „Bonus“:

Heizöl befeuerte Verbrennungsanlage (ohne KWK): Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂, CO₂-Intensität: 78 t CO₂/TJ

Rechenvorgang:

Potentialfaktor = $(78 * -0,00145) + 1,04 = 0,927$

Potential der Anlage: $10.000 * 0,927 = 9.269$ t CO₂

2. KWK-Bonus

Jener Anteil der Emissionen, der auf die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme entfällt, erhält den KWK-Bonus, sofern eine Primärenergieeinsparung von zumindest 5 % gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme erzielt wird. Der KWK-Bonus bewirkt eine Halbierung der Standardreduktion nach der Brennstoffdifferenzierung.

Beispiel 2 – Anlage mit KWK-Bonus:

KWK-Anlage mit Brennstoff Erdgas: Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂, KWK-Anteil (Berechnungsbasis für KWK-Bonus) = 8.000 t CO₂, Berechnungsbasis ohne KWK-Bonus: 2.000 t CO₂, CO₂-Intensität: 55 t CO₂/TJ

Rechenvorgang:

Potentialfaktor ohne KWK-Bonus = $(55 * -0,00145) + 1,04 = 0,96$
(PF von 0,96 ist anzuwenden auf 2.000 t CO₂)

Potentialfaktor mit KWK-Bonus: = $0,96 + ((1 - 0,96)/2) = 0,98$
(PF von 0,98 ist anzuwenden auf 8.000 t CO₂)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:
PF = $(0,96 * 0,2) + (0,98 * 0,8) = 0,976$

Potential der Anlage:

$10.000 * 0,976 = 9.760$ t CO₂

3. Fernwärme-Bonus:

Anlagen, welche der Fernwärmeerzeugung dienen, erhalten den Fernwärme-Bonus, sofern der Wirkungsgrad der Anlage zumindest 90 % (bzw. 85 % bei Anlagen < 50 MW) beträgt. Der Fernwärme-Bonus vermindert das Reduktionspotential aus der CO₂-Intensität des Brennstoffeinsatzes der Anlage um ¼.

Beispiel 3 – Anlage mit Fernwärme-Bonus:

Fernwärmekessel mit Brennstoff Erdgas, Wirkungsgrad 92%, Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂, Berechnungsbasis Fernwärme-Bonus: 10.000 t CO₂, CO₂-Intensität: 55 t CO₂/TJ

Rechenvorgang:

Potentialfaktor ohne FW-Bonus = $(55 * -0,00145) + 1,04 = 0,96$

Potentialfaktor mit FW-Bonus: = $0,96 + ((1 - 0,96)/4) = 0,97$

Potential der Anlage:

$10.000 * 0,97 = 9.700$ t CO₂

4. Abwärme-Bonus:

Anlagen, die anderen Zwecken dienen (z.B. Industrieprozess, Kondensationsstrom), jedoch Abwärme in ein öffentliches Fernwärmenetz einspeisen, erhalten den Abwärme-Bonus, wobei für die Festlegung der Berechnungsbasis des Abwärme-Bonus die Annahme getroffen wird, dass die ins Netz eingespeiste Wärmemenge alternativ mit Erdgas erzeugt werden würde. Der Abwärme-Bonus vermindert das Reduktionspotential aus der CO₂-Intensität des Brennstoffeinsatzes der Anlage um ¼.

Beispiel 4 – Anlage mit Abwärme-Bonus:

Industrieanlage mit Brennstoff Heizöl, Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂, CO₂-Intensität: 78 t CO₂/TJ, Abwärmeauskoppelung: 7.000 MWh/a, CO₂-Emissionen unter Annahme einer Alternativerzeugung aus Erdgas: 7.000 * 0,198 = 1.368 t CO₂, Berechnungsbasis für Abwärme-Bonus = 1.368 t CO₂, Berechnungsbasis für übrige Emissionen = 10.000 – 1.368 = 8.632 t CO₂

Rechengvorgang:

Potentialfaktor ohne Abwärme-Bonus = $(78 * -0,00145) + 1,04 = 0,927$
(PF von 0,927 ist anzuwenden auf 8.632 t CO₂)

Potentialfaktor mit Abwärme-Bonus: = $0,927 + ((1 - 0,927)/4) = 0,94525$
(PF von 0,94525 ist anzuwenden auf 1.368 t CO₂)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:
PF = $(0,927 * 0,8632) + (0,94525 * 0,1368) = 0,9295$

Potential der Anlage:
 $10.000 * 0,9295 = 9.295$ t CO₂

5. Prozessemissionen

Für den Prozessanteil der Gesamtemissionen einer Anlage wird ein Potentialfaktor von 1,0 zur Anwendung gebracht.

Beispiel 5 – Anlage mit Brennstoff- und Prozessemissionen

Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂, Brennstoffanteil: 2.000 t CO₂, Prozessanteil: 8.000 t CO₂, CO₂-Intensität des Brennstoffeinsatzes: 95 t CO₂/TJ

Rechengvorgang:

Potentialfaktor/Brennstoff = $(95 * -0,00145) + 1,04 = 0,90225$
(PF von 0,90225 ist anzuwenden auf 2.000 t CO₂)

Potentialfaktor/Prozess = 1,0
(PF von 1,0 ist anzuwenden auf 8.000 t CO₂)

Über die Emissionsanteile gewichteter Potentialfaktor für die Anlage:
PF = $(0,90225 * 0,2) + (1,0 * 0,8) = 0,98045$

Potential der Anlage:
 $10.000 * 0,98045 = 9.805$ t CO₂

6. Biomasseanlage mit fossiler Zufueuerung

Die Differenzierung des Potentialfaktors nach der CO₂-Intensität (wie unter 1. erläutert) führt zu einem (theoretischen) Potentialfaktor von 1,04 bei Anlagen mit 100% Biomasseeinsatz, da Biomasse mit einer CO₂-Intensität von 0 gerechnet wird. Dies ergibt, dass Anlagen mit Mischfeuerungen aus Biomasse und fossilen Brennstoffen „belohnt“ werden.

Beispiel 6 – Biomasseanlage mit fossiler Zufueuerung

Historische Emissionen im Durchschnitt 1998-2001 (Allokationsbasis) = 10.000 t CO₂/fossil, CO₂-Intensität: 20 t CO₂/TJ (z.B. Mix aus Erdgas und Biomasse)

Rechengvorgang:

Potentialfaktor = $(20 * -0,00145) + 1,04 = 1,011$

Potential der Anlage:
 $10.000 * 1,011 = 10.110$ t CO₂/fossil

8.6 Kriterien zur Erstellung des nationalen Zuteilungsplans im Emissionszertifikatesgesetz

Mit dem Emissionszertifikatesgesetz (EZG) setzt Österreich die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft um. Das EZG wurde am 10. Februar 2004 von der Bundesregierung beschlossen und wird am 24. März 2004 im Nationalrat behandelt.

Im § 11 des EZG sind die Kriterien für den nationalen Zuteilungsplan generell, im § 12 noch zusätzliche Punkte für den ersten Zuteilungsplan für die Periode 2005 bis 2007 geregelt:

Zuteilung von Emissionszertifikaten

Nationaler Zuteilungsplan

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen in objektiver und transparenter Weise gemäß den in Abs. 2 bis 5 angeführten Kriterien für die Periode 2005 bis 2007 und ab 2008 jeweils für eine Periode von fünf Jahren einen nationalen Plan aufzustellen, aus dem die Gesamtmenge der Emissionszertifikate für die Periode, das Verhältnis dieser Gesamtmenge zu den Emissionen aller anderen Sektoren und die Zuteilung der Emissionszertifikate an die Inhaber bezogen auf die Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeübt wird oder die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan einbezogen werden, hervorgeht.

(2) Für die Erstellung des Zuteilungsplans gelten folgende Kriterien:

1. Die Mengen der Emissionszertifikate, die zugeteilt werden sollen, müssen mit dem Potential, auch dem technischen Potential, der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten gemäß Anhang 1 zur Emissionsverringerung in Einklang stehen. Die Zuteilung berücksichtigt die erwarteten Trendwerte der Produktion, Energieintensität und Kohlenstoffdioxidintensität der Tätigkeit (Business as usual). Dabei sollen bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten die durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Brennstoffs, die Energieeffizienz und die in diesen Tätigkeitsbereichen erreichbaren Fortschritte zugrunde gelegt werden. Aus im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 26ff, erstellten BVT-Referenzdokumenten (BREFs) resultierende Benchmarks oder, falls für die betreffende Aktivität keine solchen Dokumente existieren, andere objektive und transparente Vergleichsmaßstäbe sollen verwendet werden. Die Zuteilung berücksichtigt, dass prozessbedingte Emissionen nicht in gleichem Ausmaß beeinflussbar sind wie energiebedingte Emissionen, und wendet daher für prozessbedingte Emissionen eine andere Berechnungsmethode für die Zuteilung an als für energiebedingte Emissionen. Emissionen von Treibhausgasen, die durch die Durchführung von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen entstehen, sind wie prozessbedingte Emissionen zu behandeln.
2. Die Zuteilung berücksichtigt die klimapolitische Bedeutung von effizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärmeerzeugung und deren in der Klimapolitik vorgesehenen Ausbau. Weiters können andere emissionsfreie oder besonders emissionsarme Technologien, einschließlich energieeffizienter Technologien, berücksichtigt werden.
3. Die Zuteilung muss mit den übrigen rechtlichen und politischen Instrumenten der Gemeinschaft und Österreichs in Einklang stehen. Eine als Ergebnis von neuen rechtlichen Anforderungen unvermeidbare signifikante Änderung der Emissionen soll berücksichtigt werden.
4. Die Zuteilung darf Unternehmen oder Sektoren nicht in einer Weise unterschiedlich behandeln, dass bestimmte Unternehmen oder Tätigkeiten ungerechtfertigt, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 87 und 88 des Vertrags über die Europäische Union, bevorzugt werden.
5. Die Mengen der Emissionszertifikate, die den Sektoren Industrie und Energiebereitstellung zugeteilt werden, müssen mit der nationalen Klimapolitik vereinbar sein. Die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie soll mitberücksichtigt werden.

6. Die Menge der Emissionszertifikate, die in der jeweiligen Periode zugeteilt werden, hat mit der in der Entscheidung vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130/1 vom 15. Mai 2002, und im Kyoto-Protokoll enthaltenen Verpflichtung Österreichs zur Verringerung seiner Treibhausgasmissionen in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber 1990 in Einklang zu stehen. Dabei müssen der Anteil der Gesamtemissionen, dem diese Emissionszertifikate im Vergleich zu Emissionen aus Quellen entsprechen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sowie die nationalen energie- und klimapolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Menge der zuzuteilenden Emissionszertifikate darf nicht höher sein als der wahrscheinliche Bedarf bei strikter Anwendung der Kriterien.

7. Die tatsächlichen und die erwarteten Fortschritte bei der Erbringung des Beitrags Österreichs zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft sind gemäß der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 167 vom 9.7.1993 S. 31, zu bewerten und sicherzustellen, dass die Menge der Emissionszertifikate, die im jeweiligen nationalen Zuteilungsplan zugeteilt werden sollen, mit dieser Bewertung vereinbar ist.

(3) Für die Festlegung der Gesamtzahl sind die Kriterien in Abs. 2 Z 1, 3, 4, 5, 6 und 7 heranzuziehen. Bei der Zuteilung auf Tätigkeitsebene sind die Kriterien in Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4 heranzuziehen, bei der Zuteilung auf Anlagenebene die Kriterien in Abs. 2 Z 1 und 2.

(4) Der nationale Zuteilungsplan hat eine Reserve für Anlagen, die nach dem in Abs. 7 genannten Termin anlagenrechtlich genehmigt werden, zu enthalten. Mindestens 1% der Gesamtmenge ist als Reserve vorzusehen. Der Zuteilungsplan hat nähere Regelungen über die Vergabe dieser Emissionszertifikate an neue Marktteilnehmer vorzusehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jene neuen Marktteilnehmer, die am Anfang der jeweiligen Periode eine Genehmigung gemäß §§ 4 oder 6 erhalten, einen größeren Bedarf an kostenlosen Emissionszertifikaten haben. Im Zuteilungsplan ist zumindest ein Stichtag vorzusehen, an dem die verbleibenden Zertifikate am Markt verwertet werden. Die Erlöse fließen dem österreichischen JI/CDM-Programm gemäß Umweltförderungsgesetz zu.

(5) Der Plan kann Angaben darüber enthalten, wie dem Wettbewerb mit Ländern bzw. Anlagen außerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

(6) Der nationale Zuteilungsplan hat eine Liste der unter dieses Bundesgesetz fallenden Anlagen unter Angabe der Anzahl der Emissionszertifikate zu enthalten, die für die einzelnen Anlagen zugeteilt werden.

(7) Alle Anlagen gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 sowie Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan aufgenommen wurden, die spätestens eine Woche vor dem Termin für die Übermittlung des Zuteilungsplans an die Europäische Kommission gemäß § 13 Abs. 3 in erster Instanz anlagenrechtlich genehmigt wurden, sind im nationalen Zuteilungsplan zu berücksichtigen. Für die Zuteilung an Anlagen, für die keine oder unvollständige bzw. nicht ausreichende Emissionsmeldungen vorliegen, darunter fallen Anlagen, die während oder nach der jeweiligen Basisperiode in Betrieb genommen wurden, sind jedenfalls folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. die genehmigte Kapazität der Anlage;
2. die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Branchendurchschnitt;
3. die zu erwartende Kapazitätsauslastung der Anlage in der Periode;
4. die zu erwartenden Emissionen der Anlage unter der Annahme der Anwendung des Standes der Technik.

Erster nationaler Zuteilungsplan

§ 12. Bei der Erstellung des ersten nationalen Zuteilungsplans für die Jahre 2005 bis 2007 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die von den Inhabern gemeldeten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Plausibilität geprüften Emissionen der Anlagen gemäß Anhang 1 oder § 2 Abs. 3 in der Periode 1998 bis 2001 zu berücksichtigen. Falls solche Emissionsmeldungen nicht vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Anlageninhaber die Meldung mit Bescheid aufzutragen. Falls die Basisperiode 1998 bis 2001 für die Anlage nicht repräsentativ ist, kann in begründeten Fällen eine abweichende Basisperiode herangezogen werden.

9 ANNEX II: Aktionsbereiche / Technische Einzelmaßnahmen²

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ³	Anmerkungen
1. Raumwärme/Kleinverbrauch					
1.1 Maßnahmenprogramm „Raumwärme“					
Thermisch-energetische Gebäudesanierung/Wohnen	1,6	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Umschichtung von Neubauförderung zu Althausanierung bei konsequenter Neuausrichtung der Althausförderung, • Mindestanforderungen Wärmeschutz, • Gebäudepass, • Umschichtung zu emissionsmindernden Maßnahmen auch im Neubau 	bis zu 220-255 Mio € (WBF; gegenüber 1999), Bedarf jedoch von zukünftigen ordnungsrechtlichen Anforderungen u. anderen Maßnahmen zur Erreichung einer erhöhten Sanierungsrate.	Ca. 30% Förderbarwert unterstellt; zu finanzieren durch Umschichtungen aus Bereich der Neubauförderung bzw. innerhalb der Sanierungsförderung (schon bisher ca. 200-300 Mio € „energierelavant“ in Sanierung eingesetzt)
Energetische Sanierung von privaten und öffentlichen Dienstleistungsgebäuden	0,3 ⁴	Bund/Länder/Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Impulsprogramm Einspar-Contracting • Förderschiene zur Kofinanzierung von Contracting-Projekten 	15 Mio € (UFI, WFL)	Fördervolumen dzt.: ca. 1,8 Mio € (UFI) WFL n.q.

² Maßnahmen und Potentialabschätzungen in Anlehnung an Kommunalkredit Austria 1999 (Kyoto-Optionen-Analyse)

³ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

LWF = Landwirtschaftsförderung/Biomasse (BMLFUW + Länderkofinanzierung)

WFL = Wirtschaftsförderung der Länder

WBF = Wohnbauförderung (Länder)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ³	Anmerkungen
Heizungsoptimierung (Regelungstechnik)	0,15	Bund/Länder/Gem.	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige, verpflichtende Kontrolle durch Kaminkehrer oder Installateur, Schulungs- und Ausbildungsprogramme Bund/Länder 	Keine; jedoch Kosten für Ausbildungsprogramme zu berücksichtigen	
Nutzung bestehender Fernwärmepotentiale	0,6	Länder/Gem.	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin., Vorranggebiete (Flächenwidmung) mit Förderungsanreizen 	ca. 7,3 Mio € (WBF, WFL)	Nur Sekundärnetzverdichtungen Fördervolumen dzt.: n.q.
Nutzung bestehender industrieller Abwärme	0,2	Ind./Wärmeversorger/Bund/Länder/Gem.	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin., Vorranggebiete (Flächenwidmung) mit Förderungsanreizen 	ca. 3 Mio € (UFI, WFL)	Fördervolumen dzt.: 1,5 Mio € (UFI)
Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, -gas, Geothermie)	0,7 ⁵	Länder/Gem./Wärmeversorger	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin., Vorranggebiete (Flächenwidmung) mit Förderungsanreizen 	in Maßnahmenprogramm 2.1 erfasst	
BHKWs in Wohnbaukomplexen	in 2.2 miterfasst	Bund/Länder/Gem./WB-Gen.	<ul style="list-style-type: none"> Contracting (Einbeziehung in Impulsprogramm) 		
Effizienzanehebung Gasheizungen	0,3	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige, verpflichtende Überprüfung techn. Anpassung 	keine	

⁴ Weitere 0,3 Mio t bei Stromverbrauch erfasst (unter 2.3 bewertet)

⁵ Biomasse (0,4); Biomasse-KWK (0,2), Geothermie (0,1), gewerbl./komm. Biogasanlagen (0,05)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ³	Anmerkungen
Effizienzanehebung Ölheizungen	0,4	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige, verpflichtende Überprüfung techn. Anpassung 	keine	
Umstieg von Stromdirektheizungen auf Heizsysteme mit niedrigeren spezifischen CO ₂ -Emissionen	in 2.3 bewertet	Länder	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin. Länder, nach Mögl. in Kooperation mit EVUs 	ca. 1,6 Mio € (WBF)	Fördervolumen dzt.: n.q.
Biomasse-Einzelheizungen	1,1	Länder/Bund	<ul style="list-style-type: none"> Austausch-Impulsprogramm (fossil gegen Biomasse, sowie alte Holzkessel gegen neue); Zuschlagsförderungssystem im Neubau Impulsprogramm Umstieg von Stromheizungen 	8,7 Mio € (WBF) 0,9 Mio € (LWF) 1,3 Mio € (UFI)	Fördervolumen dzt.: 1,1 Mio € (LWF) 0,7 Mio € (UFI) WBF n.q.
Wärmepumpen	0,1	Länder	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin. insb. für Umstieg von E-Heizungen 	ca. 7,6 Mio € (WBF)	Fördervolumen dzt.: n.q.
Wärmerückgewinnung in Betrieben	0,1	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin. 	ca. 3,3 Mio € zusätzlich (UFI)	Fördervolumen dzt.: ca. 3,6 Mio €
Solarenergie/Warmwasser	0,4	Länder	<ul style="list-style-type: none"> Anreizfin., Zuschlagsförderungssystem im Neubau 	ca. 15 Mio € (WBF), ca. 2,2 Mio € (UFI)	Fördervolumen dzt.: 1,1 Mio € (UFI) WBF n.q.
1.2 Maßnahmenprogramm effiziente Stromnutzung (Kleinverbrauch)					

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ³	Anmerkungen
Realisierung der Stromsparpotentiale in Haushalten und Dienstleistungssektor	in 2.3 bewertet	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstverbrauchsstandards; • Stromsparen in öff. Gebäuden; • ökologische Auftragsvergabe; • freiwillige Vereinbarungen; • Energiespar-Beratung; • Förderungskriterien (z.B. WBF) • Contracting-Impulsprogramm 	keine	
Summe Raumwärme/Kleinverbrauch	5,95				
abzgl. ca. 20% Überschneidungen	4,8				
abzgl. bereits wirksamer Maßnahmen	4,0				

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ⁶	Anmerkungen
2. Elektrizitäts- Wärmeerzeugung					
2.1 Maßnahmenprogramm „Elektrizitäts- Wärmeerzeugung durch Erneuerbare“					
Kapazitätsausweitung der Wasserkraft	0,2	Bund/Länder/EVUs/V EÖ	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluierung „ökologisch verträglicher“ Ausbaupotentiale 	Keine; Investitions- volumen ca. 180 Mio €	
Revitalisierung Kleinwasserkraft	0,25	BMWA/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikatshandel im Rahmen des EIWOG; • Vereinfachung und Vereinheitlichung der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren 	keine (Zertifikatshandel nach EIWOG); Investitionsvolumen ca. 145 Mio €	Fördervolumen dzt.: 3,6 Mio € (UFI)
Zufeuerung von Biomasse in kalorischen Kraftwerken	0,35	BMWA/BMLFUW/Län- der	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisetarife nach EIWOG; • Logistische Unterstützung 	Bei ausreichender Stützung über Einspeisetarife (EIWOG) keine Investförd. notwendig	Unsicherheiten betreffend Schließung von Anlagen
Windenergie	0,4	BMWA/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisetarife nach EIWOG; • Überprüfung der Systemnutzungsentgelte 	Bei ausreichender Stützung über Einspeisetarife (EIWOG) keine	Fördervolumen dzt.: 2,2 Mio € (UFI)

⁶ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

LWF = Landwirtschaftsförderung/Biomasse (BMLFUW + Länderkofinanzierung)

SWW = Siedlungswasserwirtschaft

EIWOG = Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ⁶	Anmerkungen
			lte	Investförd. notwendig	
Optimierung Abwasserreinigungsanlagen	0,1	Bund/Länder/Gemei- nden	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin., • Einspeisetarife nach EIWOG 	ca. 2,9 Mio € (UFI, SWW)	Gleichzeitige bio- logische Optimierung anzustreben

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; in Mio €/a; Inanzierungsinstr. ¹⁵	Anmerkungen
Biogas-KWK (landwirtschaftliche Anlagen)	0,04 ⁷	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin.; • Einspeisetarife nach EIWOG; • Überprüfung der Systemnutzungsentgelte; • Verbesserung der Wettbewerbssituation (u.a. mittelfristig durch ökol. Steuern); • Fernwärme-Vorranggebiete (Flächenwidmungspläne); • Publikation von „Leitfäden“ für Projektträger; • Schulungen für Anlagenbetreiber 	Bei ausreichender Stützung über Einspeisetarife (EIWOG) keine Investförd. notwendig	Fördervolumen dzt.: 1,3 Mio € (LWF)
Biogas-KWK (nichtlandwirtschaftliche Anlagen, kommunale und gewerbliche Anlagen)	0,1	Bund/Länder	s.o.	Bei ausreichender Stützung über Einspeisetarife (EIWOG) keine Investförd. notwendig	Fördervolumen dzt.: 0,2 Mio € (UFI)
Biomasse (KWK)	0,1 ⁸	Bund/Länder	s.o.	6,5 Mio € (UFI, LWF); nur wärmerrelevante Kosten; Förderung des Stroms über EIWOG	Fördervolumen dzt.: 0,7 Mio € (UFI)

⁷ Nur CO₂-Reduktion Strom; zusätzliche Reduktionseffekte: ca. 0,06 Mio t CO₂-Äquiv. Methan (s. Landwirtschaft)

⁸ Nur Strom; Wärmepotential (ca. 0,2) in 1. (Raumwärme) bewertet.

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹ 5	Anmerkungen
Biomasse-Fernwärme	in 1.1 bewertet	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin.; • Verbesserung der WB-Situation (u.a. mittelfristig durch ökol. Steuern); • Fernwärme-Vorranggebiete (Flächenwidmungspläne); • Publikation von „Leitfäden“ für Projektträger; • Schulungen für Anlagenbetreiber 	18,5 Mio € (UFI, LWF)	Fördervolumen dzt.: 21 Mio € (UFI, LWF)
Geothermie	in 1. bewertet	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin.; • Fernwärme-Vorranggebiete (Flächenwidmungspläne) 	1,6 Mio € (UFI)	Fördervolumen dzt.: 1,1 Mio €
Photovoltaik	n.q.	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • EIWOG (Einspeisetarife) 	n.q.	Gegenwärtig noch ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, aber mittel- bis langfristig interessante Alternative
2.2 Maßnahmenprogramm „Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung durch fossile Energieträger“:					
Fernwärme-KWK und BHKWs (Neuanlagen und optimierte Kraftauskoppelung)	0,5	Bund/Länder/EVUs	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung günstiger Rahmenbedingungen im EIWOG; • Anreizfin. 	Sofern über EIWOG günstige Rahmenbedingungen	

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹ 5	Anmerkungen
				geschaffen werden keine Invest- förderung notwendig; BHKWs auch über Contracting zu finanzieren	

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹ 5	Anmerkungen
2.3 Querschnittsmaßnahmen					
Realisierung der Stromsparpotentiale in Haushalten und Dienstleistungssektor	0,4	Bund, Länder, Gemeinden			Maßnahme unter 1.2 „Kleinverbrauch“ beschrieben
Umstieg von Stromdirektheizungen auf Heizsysteme mit niedrigeren spezifischen CO ₂ -Emissionen	0,3	Länder		Unter 1.1 erfasst	Maßnahme unter 1.1 „Raumwärme“ beschrieben
Optimierung mechanischer Systeme/Industrie	0,15	Bund, Industrie		Unter 5. erfasst	Maßnahme unter 5. „Industrie“ beschrieben
Summe Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung:	2,9				
durch gegenwärtige Ziele im EIWOG erwarteter Effekt	-0,75				
Summe abzgl. geringf. Überschneidungen	2,1				

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ⁹	Anmerkungen
3. Maßnahmenprogramm Abfallwirtschaft					
komm. Abfallbehandlung (Restmüll MVA/MBA)	0,3	Bund/Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung DeponieVO • Maßnahmenpläne der Länder u. Gemeinden • Entwicklung von Fernwärmenetzen • Anreizfin. f. energieeffiziente therm. Behandlungsanlagen und energ. Nutzung von Deponiegasen • Weiterentwicklung von Strategien zur Abfallvermeidung • Unterstützung von Forschungsvorhaben/ neue Technologien 	ca. 10 Mio €/a (UFI) für thermische Nutzung kommunaler und ind. Abfälle	Reduktionspotential zusätzlich zu erwarteter Reduktion um 0,84 Mio t CO ₂ -Äquivalent
Industrie- und Gewerbeabfälle, Sperrmüll	0,8	Bund/Länder	s.o.	oben miterfasst	
Optimierung Abwasserreinigungsanlagen Maßnahmenprogramm 2.1)	(s. in 2.2 bewertet				
Summe Abfallwirtschaft:	1,1				

⁹ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
4. Maßnahmenprogramm Verkehr					
Flottenverbrauchssenkung	0,3	EU/Herstellerverbände/Bund (BMLFUW, BMVIT)/Länder Bund (BMöLS)/Länder/Gemeinden	a) Vereinbarungen mit Herstellerverbänden auf EU-Ebene; b) Richtlinien im öffentlichen Beschaffungswesen für emissions- und verbrauchsarme Kfz c) Forcierung der Verwendung von Ökonometern in		Vereinbarung mit ACEA, JAMA & KAMA bereits geschlossen und im Trendszenario berücksichtigt. Reduktionspot. umfasst daher nur zusätzliche Maßnahmen, (z.B. weitere Vereinbarungen mit Herstellerverbänden, v.a. für weitere Fahrzeuggruppen); Anpassung Vergaberichtlinien und Bundesvergabe-gesetz Siehe b)

¹⁰ Sämtliche Reduktionspotentiale sind als zusätzliche Potentiale gegenüber bestehenden oder in Umsetzung begriffenen Maßnahmen (z.B. abgeschlossene Herstellervereinbarungen), die im Verkehrstrendszenario berücksichtigt sind, zu verstehen. Die maßnahmengestützten Minderungspotentiale sind an die Moderation „Kyoto-Optionen-Analyse“ der Kommunalkredit Austria (1999) angelehnt, welche sich wiederum auf vielfältige Studienergebnisse und Expertenbefragungen stützen. Es wurden jedoch auf Grund aktueller Entwicklungen teilweise Anpassungen vorgenommen.

¹¹ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

BMVIT = BM f. Verkehr, Innovation und Technologie (insb. ITF – Innovations- und Technologiefonds)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		EU/Herstellerverbände/Bund (BMöLS, BMVIT)/Länder EU/Bund(BMF, BMVIT, BMLFUW)/Länder	Fahrzeugen d) Initiativen in der EU zu Begleitmaßnahmen zu den geschlossenen Vereinbarungen mit den Herstellerverbänden (ACEA, JAMA, KAMA)		z.B. Pilotaktionen mit Flottenbetreibern zur verbrauchsarmen Fahrweise;
Förderung der Entwicklung, der Erprobung und der breiten Anwendung alternativer und energieeffizienter Fahrzeuge und Antriebskonzepte (E-Fahrzeuge, Brennstoffzelle, CNG, LPG, Biodiesel, Bioalkohol, Wasserstoff, Hybridkonzepte etc.)	0,1	Bund (BMLFUW, BMVIT, BMWA)/Länder/Gemeinden/Industrie/Unternehmen (z.B. Post, Bahn) EU, Bund (BMLFUW, BMVIT)	a) Pilotaktionen insbesondere in Städten und ökologisch sensiblen Gebieten (Tourismusregionen, Städte, große Flottenbetreiber, öffentlicher Dienst) b) Weitere Verschärfung der Emissionsstandards und Verbesserung der Treibstoffqualität, insbesondere durch weitere Absenkung des maximalen Schwefelgehalts von Benzin und Diesel	BMVIT UFI (BMLFUW), Länder, Gemeinden, EU-Regionalförderung	Bund-, Länder- und Gemeindenkooperationen zur Ausdehnung auf Regionen (Kooperation mit Unternehmen und großen Flottenbetreibern) Initiativen auf EU-Ebene Klimaschutz als wichtiges und gleichwertiges Qualitätskriterium für Forschungs- & Technologieprojekte verankern. Geeignete Rahmenbedingungen für schnellstmögliche

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		EU, Bund (BMVIT)	c) Fokussierung der bestehenden Forschungs- & Technologieförderungen (z.B. BMVIT, UFI) im Bereich des Verkehrs auf klimarelevante Zielsetzungen – Forschungskoope-rationen mit anderen Mitgliedstaaten	BMVIT, BMLFUW EU-Forschungs- programme, Länderprogramme	Technologiediffusion. Insb. auch Ausrichtung des 6. Rahmenprogramms F&E, des Europ. Forschungsraums sowie des 6. Umweltaktionsprogramms auf Klimaschwerpunkte im Verkehr
Bewusstseinsbildungsmaßnahmen	0,3	Bund (BMLFUW, BMVIT)/ /EU/Autoimporteure/ WKÖ/IV/Betriebe /Verkehrsklubs Bund (BMLFUW) / Länder/Gemeinden / WKÖ/AK/IV/Betriebe	a) Konsumenteninformation: verpflichtende Kennzeichnung von Neu-PKW nach kilometer-spezifischen CO ₂ -Emissionen (Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG bereits erfolgt) zur Unterstützung der Flottenver- brauchsvereinbarun- gen b) Mobilitätsmanagement ; breite Forcierung des betrieblichen Mobilitätsmanagements; Aufbau von Servicestelle und Netzwerken	BMLFUW Startfinanzierung im ersten Jahr; BMLFUW – UFI (Schwerpunktaktion , 40 Betriebe p.a. rd. 3 Mio €), Bund-Länder Kooperationen nutzen BMVIT & BMLFUW - Beteiligung an European Platform for Mobility Management (EPOMM); Impulsprogramm MOVE	Verbrauchsinformatio- nen mit Fahrzeughandel umsetzen; rechtliche Umsetzung der EU- Richtlinie auf nationaler Ebene UFG-Novelle: Betriebliche Verkehrs- und Mobilitäts- maßnahmen fördern; Richtlinien anpassen; Start 2001; Service- stelle für Betriebe ab Herbst 2000; Berücksichtigung betrieblicher Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von EMAS (und ISO 14000)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		<p>Bund (BMLFUW, BMVIT), Länder, Gemeinden</p> <p>Bund (BMLFUW, BMBWK, Länder BMVIT), Länder</p> <p>Bund (BMVIT), Länder, Fahrschulen, Verkehrsklubs</p>	<p>c) Forcierung regionaler Mobilitätszentralen</p> <p>d) Verkehrserziehung: Integration von Umwelt- und Klimaschutz; Verbesserung der Aus- & Weiterbildungsmöglich- keit für Mobilitätsberatung und -management</p> <p>e) Fahrlehrer- und Fahrschulerausbildung zu verbrauchsarmen Fahren (Ecodrive und alternative Verkehrsmittel und Fahrzeuge)</p>	<p>Nahverkehrsförderu- ng von Bund u. Ländern, Verkehrsunternehm- en</p> <p>Bund-Länder Kooperation</p>	<p>Modellprojekt Pongau gestartet, Ausdehnung auf andere Regionen</p> <p>Anpassung Führerscheinggesetz (Prüfungsfragen zu sicherer, ökonomischer u. ökologischer Fahrweise)</p> <p>Pilotprojekte und Wettbewerbe initiiieren</p>

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		<p>EU/Bund(BMF, BMVIT)</p> <p>EU/Bund (BMVIT)</p> <p>Bund (BMVIT)/Länder/Stä- dte/ Gemeinden/Betriebe /WKÖ/IV</p>	<p>c) Adaptierung der EU- Wegekostenrichtlinie (Einbeziehung von Umwelt- und Gesundheitskosten)</p> <p>d) Verkehrsmanagement für Güterverkehr in sensiblen Gebieten unter Forcierung ökonomischer Instrumente</p> <p>e) Urbane, regionale und überregionale Logistikkonzepte (z.B. Stückgutlogistik, „Green Logistics“, Vermeidung von Leerfahrten durch Telematik)</p> <p>f) Betriebslogistikkonzept e zur Transportrationalisierung</p>	<p>im Gange</p> <p>Förderprogramm BMVIT (im Rahmen von „move“ 1. Aus- schreibung zu „Green logistics“ erfolgt)</p> <p>Länder (z.B. NÖ Ziel ² Regionalförderung 4,4+4,4 Mio € 2000-2006)</p> <p>BMVIT, Länder</p> <p>z.B. Programm</p>	<p>Österreich zu attraktivieren</p> <p>Initiative in der EU forcieren (ECOFIN, Verkehrsministerrat)</p> <p>Nachfolgeregelungen für Ökopunkte- und Kontingentregelungen ; Initiative in EU</p> <p>Beratungsstelle (Bund-Länder Kooperation), siehe auch „Bewusstseins- bildungsmaßnahmen“ b & c</p>

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		Bund (BMLFUW, BMWA)/Länder/Betri- ebe	g) Forcierung der Forschung und technologischen Entwicklung im Logistikbereich	„Logistik AUSTRIA plus“	
Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs	0,3	Bund (BMVIT)/Länder/Ge- meinden Bund (BMVIT, BMF)/Länder Bund (BMVIT)/Länder/ Gemeinde	a) Adaptierung des Wege- u. Straßennetzes, Ausbau der Infrastruktur, Verkehrsorganisation und Neuorientierung der Siedlungsplanung auf Nutzungsmischung und kurze Wege; b) Bundes- und Landesförderung für Fuß- und Radwege; c) Neustrukturierung der Baulastträgerschaft bei Straßenbau im Ortsgebiet	Bundes- (BMVIT) und Landesradwege- förderung ausbauen	Überprüfung und Adaptierung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen; Wohnbauförderung anpassen; Pilotprojekt Flächensparen in der Siedlungsplanung Auch auf Fußwege anwendbar machen Verbesserung d. Finanzierungsgrundla- gen, z.B. Verwendung von Bundesstraßenmitteln auch für den Bau von Rad- und Fußwegen (insb. in

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		Bund (BMVIT)	d) Novellierung und Überarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen zu Gunsten der Radfahrer und Fußgänger (z.B. StVO, RVS-Richtlinien, ect.)		Ortsgebieten) StVO & RVS: Regelquerschnitt Fußgänger- und Radfahrerfreundlich gestalten
Attraktivierung u. Ausbau von Bahn und ÖPNV	0,3	Bund (BMVIT), Länder, Gemeinden	a) Ausrichtung der Verkehrskonzepte sowie der verkehrsrelevanten Zielkataloge und Infrastrukturpläne (z.B. Generalverkehrsplan) insbesondere auf die Reduktion der CO ₂ Emissionen; b) Ausbau und Sicherung der Investitionsmittel (SCHIG) und der Nahverkehrsfinanzierung (ÖPNRV-G) mit verbesserten Leistungsanreizen und verstärkter Qualitätssicherung im öffentlichen Verkehr;	ÖPNRV-Finanzierung derzeit (jährlich) ¹² : Bund rd. 800 Mio €, Länder rd. 95 Mio € (ÖPNRV-G , § 20 Abs. 4 FAG; Landesmittel rd. 22 Mio), Gemeinden rd. 414 Mio € (§ 20 Abs. 3 FAG rd. 29	Nicht nur Bestandsverbesserung sondern auch Ausbau ermöglichen. Nicht enthalten in den angeführten Finanzierungen sind Aufwendungen für andere Leistungen der Länder und Gemeinden im

¹² Nach Angaben des BMVIT; enthalten sind ausschließlich bestehende Verkehrsdienstleistungsverträge

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		<p>Bund (BMVIT, BMLFUW), Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände</p> <p>Bund (BMVIT), Länder, Gemeinden, Verkehrsunternehmen</p>	<p>c) Aufbau einer österreichweiten Mobilitätsberatung und von Reiseinformationssystemen;</p> <p>d) Schaffung eines optimal abgestimmten kundenfreundlichen Bus und Bahnangebotes mit Schwerpunkt Berufs- und Freizeitverkehr, insbesondere Aufbau regionaler kundentoptimierter Taktsysteme und</p>	<p>Mio);</p> <p>Laut Stufenplanvorschlag für erforderlichen Ausbau und Attraktivierung des ÖPNRV zusätzliche Mittel erforderlich; raschestmögliche Neuevaluierung des zusätzlich erforderlichen Finanzierungsbedarfs im Rahmen von SCHIG u. ÖPNRV-G</p> <p>BMVIT, Länder</p> <p>BMVIT, Länder, Gemeinden</p>	<p>Bereich des ÖPNRV, wie etwa für Verkehrsverbände oder für kommunale Verkehrsbetriebe. Diese Aufwendungen machen ein Vielfaches des angegebenen Betrages von 95 Mio € aus.</p> <p>Dzt. Pilotprojekt im Land Salzburg, Ausdehnung auf Bundesgebiet wünschenswert (ÖVAS-Neu)</p> <p>Verbundreform vorrangig durchführen, Aufbau regionaler Taktverkehre (Modell Vorarlberg, Salzburg Regionen)</p>

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		<p>n, Verkehrsverbände</p> <p>Bund (BMF)</p> <p>Bund (BMVIT), Länder, Gemeinden, Verkehrsunternehm en, Verkehrsverbände</p> <p>Bund (BMVIT), Länder, Gemeinden, Verkehrsunternehm</p>	<p>Abschluss von Nahverkehrsdienstleist ungs-verträgen zwischen Ländern, regionalen Gemeindeverbänden und Verkehrsunternehmen;</p> <p>e) Attraktivierung der beruflichen ÖPNV- Nutzung</p> <p>f) Attraktivierung und Kundenoptimierung der Haltestellen und Verknüpfungspunkte der Öffentlichen Verkehrsmittel</p> <p>g) Anreize zu verstärktem Wettbewerb zwischen Verkehrsleistungsanbi etern</p> <p>h) Verstärkte Umsetzung flexibler Betriebsformen</p>	<p>BMVIT, Integration in SCHIG, Bundesstraß-enbau, Länder (Laut Stufenplan- vorschlag erforderlich: Bund 15 Mio €, Länder, Gemeinden, Verkehrsunternehm en 15 Mio € p.a)</p> <p>ÖPNRV-G, Nahverkehrsförderu ng</p>	<p>z.B. auch Novellierung von Baurichtlinien, Förderrichtlinien</p> <p>Bahnhofsoffensive</p> <p>ÖPNRV-G</p> <p>Flächendeckende Integration von Taxis in den öffentlichen Verkehr (z.B. AST)</p>

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		n Bund (BMVIT), Länder, Gemeinden, Verkehrsunternehme n & -verbünde Bund, Länder, Gemeinden	i) Abstimmung von Betriebs-, Öffnungs- und Schulzeiten mit dem ÖV		
Anpassung Raum- und Regionalplanung	0,3	Bund (BKA) /Länder Bund (BKA, BMF), Länder	a) Verankerung der Umwelt- und Klimaschutzziele als Priorität in der Neufassung des österreichischen Raum- ordnungskonzeptes (ÖRK 2001) und in den Raumordnungsgesetze n und Raumordnungsplänen der Länder b) Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen gebietskörperschaftsüb- ergreifenden Nutzen- und Lastenausgleich (z.B. in der	Kosteneinsparunge n möglich	Koordinierung der Gemeinden und Berücksichtigung der Situation einzelner Gemeinden (z.B. bei der Standortgenehmigun g von

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		<p>Bund (BMLFUW)</p> <p>Länder/Gemeinden</p> <p>Länder/Gemeinden</p>	<p>Standortpolitik);</p> <p>c) Implementierung der EU-Richtlinie zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung;</p> <p>d) Vermeidung weiterer Zersiedelung und weiterer Verkehrserreger auf der grünen Wiese</p> <p>e) Forcierung der verdichteten Bauweise und Nutzungsmischung sowie Siedlungserweiterung nur anschließend an bestehende Bebauung und Linien des Öffentlichen Verkehrs</p> <p>f) Novellierung der Stellplatzverordnungen</p>	<p>Förderinstrumente anpassen</p> <p>v.a. WBF</p>	<p>Einkaufszentren zum Schutz der Nahversorgung)</p> <p>Überprüfung und Adaptierung von regionalen und lokalen Raumordnungsplänen sowie von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen</p> <p>z.B. Pilotprojekt flächensparende Siedlungsplanung</p> <p>Statt Mindestzahl Maximalgrenzen für Stellplätze bei Wohn- und gewerblichen Gebäuden; Verlagerung der Stellplatzverpflichtung vom Bauträger zum Kfz-Halter;</p>

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
		Länder/Gemeinden			
Parkraummanagement	0,3	Länder, Gemeinden Bund (BMWA), Länder, Gemeinden	a) Weitere Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung b) Einführung einer Parkraum- bewirtschaftung auch bei privaten Verkehrserregern		Bestehende erfolg- reiche Beispiele zeigen großes Syner- giepotential mit ÖV- Ausbau/Attraktivierun- g Gewerbeordnung, Betriebsanlagen- genehmigungs- verordnung
Verkehrsmanagement zur optimalen Nutzung bestehender Infrastrukturen	n.q.	Bund (BMVIT)/Länder	Informatisierung des Verkehrs (Telematik, „e- transport“) zur optimalen Ausnutzung bestehender Infrastrukturen (multimodal)	in Ausarbeitung: BMVIT Strategie- konzept „Intelligente Verkehrssysteme und Services“ mit den Programmlinien „Multimodaler Ver- kehrsdatenverbund“ , „Multimodale Verkehrsinformatio- n“, „Testbed Telematik- anwendungen im Verkehr“	
Geschwindigkeitsbeschränkungen	0,3	Bund (BMI, BMVIT) /Länder	Verstärkte Tempoüberwachung sowie selektive bzw. temporäre Einführung von Tempolimits auf Bundesstraßen und Autobahnen unter		(flexible) Geschwindig- keitsbegrenzungen dienen auch der Verkehrsflussopti- mierung u. Stauver- meidung, sowie dem

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
			besonderer Bedachtname auf Lärmschutz und Verkehrssi-cherheit sowie zur Vermeidung von Staugefahr		Lärmschutz
Forcierung der Anwendung von Biodiesel	0,1	Bund (BMLFUW, BMöLS,) / Länder/LWK Bund (BMLFUW, BMöLS,) / Länder/LWK/Mineral öl-wirtschaft Bund (BMöLS,) /Länder Bund (BMLFUW) / Länder/Fahrzeugwirt schaft Bund (BMLFUW) / Länder/Fahrzeugwirt schaft	a) reine Verwendung b) Biodieselbeimischung c) Richtlinien im öffentlichen Beschaffungswesen zur Sicherstellung der Biodieseltauglichkeit d) Forcierung der Anwendung von Biodiesel aus Altölen und Alt fetten; e) bei Zug- und Arbeitsmaschinen		z.B. Einsatz in Grundwasser- sensiblen Bereichen Nach Kraftstoffverordnung bis zu 3% möglich Einbeziehung von großen Flottenbetreibern Erprobung gemeinsam mit Fahrzeugherstellern (Freigaben) Insbesondere in Grundwasser- sensiblen Bereichen

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ - Äquiv. ¹⁰	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel Finanzierungsinstr. ¹¹	Anmerkungen
Schrittweise Anpassung und Reform der Mineralölsteuer	0,7	EU/Bund (BMF)	Weiterentwicklung der MöSt im Rahmen einer aufkommens-neutralen ökologischen Steuer- reform unter Berücksichtigung der EU- Mindeststeuersätze und der Steuersätze im benachbarten Ausland		
Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut	0,5	Bund (BMVIT) Bund (BMF)/EU (BMVIT,	a) Für LKW am hochrangigen Straßennetz, b) aktive Mitarbeit auf EU-Ebene zur Neuorientierung der Wegekostenrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung des Konzepts der externen Kosten Weitere Schritte sind im Zusammenhang mit der europäischen Entwicklung und der technischen Umsetzung vorbereiten.		Längerfristiges Ziel sollte generell eine Umgestaltung der Verkehrsbesteuerung hin zu fahrleistungs- und verbrauchsbezo- genen Abgaben sein, um eine verursacher- gerechte Internali- sierung der externen Kosten des Verkehrs zu ermöglichen.
Anpassung der Normverbrauchsabgabe	0,3	Bund (BMF)	Stärkere Differenzierung der Normverbrauchsabgabe, ohne besonders verbrauchsarme Fahrzeuge zusätzlich zu belasten		

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹³	Anmerkungen
5. Maßnahmenprogramm Industrie					
Industrielle KWK-Anlagen	0,2	Bund/WKÖ/VÖI	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin., • freiw. Vereinbarungen 	1,3 Mio € (UFI)	Fördervolumen dzt.: ca. 0,4 Mio €
Innerbetriebliche Optimierung	0,85	Bund/WKÖ/VÖI	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin., • freiw. Vereinbarungen, • Energieeffizienzprogramm 	12 Mio € (UFI)	
Ersatz foss. Energieträger durch erneuerbare	0,5	Bund/WKÖ/VÖI	<ul style="list-style-type: none"> • Anreizfin., • freiw. Vereinbarungen 	7,5 Mio € (UFI)	Fördervolumen dzt.: ca. 3,6 Mio €
				bis zu ca. 21 Mio € für Gesamtprogramm bei Umsetzung im Inland	
<i>flankierende Maßnahmen:</i>					
Schaffung eines nationalen Systems für den Handel mit Emissionen					
Aufkommensneutrale ökologische Steuerreform					
Summe Industrie:	1,55				
abzgl. Überschneidungen 20%	1,25				

¹³ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹⁴	Anmerkungen
6. Maßnahmenprogramm Land- und Forstwirtschaft					
Methanvermeidung durch energ. Nutzung von Biogas	0,06			EIWOG	siehe im Detail Maßnahmen- programm 2.1
Minderung von N ₂ O (Lachgas)	0,12	Bund/Länder/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung ÖPUL- Programmlinien • Fortbildungsprogram- me • Regionale Vermarktung von Produkten aus biol. Landwirtsch. • Kooperation Biobauern - Handel/Tourismus • Lebensmittel aus biol. Landwirtsch. In Kantinen der öff. Hand 	ÖPUL Keine Mehrbelastung öff. Haushalte - Fokussierung bestehender Mittel	
Reduktion CH ₄ -Emissionen aus der Viehzucht	0,12	Bund/Länder/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung ÖPUL- Programmlinien • Bindung Viehbestand an Futterfläche • Fortbildungsprogram- me • CH₄-reduzierende Lagerungssysteme für 	ÖPUL Keine Mehrbelastung öff. Haushalte - Focussierung bestehender Mittel	

¹⁴ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

LWF = Landwirtschaftsförderung/Biomasse (BMLFUW + Länderkofinanzierung)

ÖPUL = Österr. Programm für eine umweltgerechte, extensive Landwirtschaft

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹⁴	Anmerkungen
Behandlung landwirtschaftlicher Abfälle	0,12	Bund/Länder	<p style="text-align: center;">tierische Exkremente</p> Klare gesetzl. Regelungen für Verwertung landw. und außerlandw. organischer Stoffe		
Schutz und Erweiterung der natürlichen Senkenfunktion von Wald und Boden	dzt. n.q.	Bund/Länder/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Forstliche Raumplanung (Waldentwicklungsplan); • Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Erhaltung bzw. Entwicklung der biol. Vielfalt; • Verbesserung gesetzl. Regelungen gegen forstschädliche Luftverunreinigung; • Reduktion der Wild- und Waldweideschäden; • Forschung und Fortbildung; • Beratung über Bewirtschaftungsformen zur Erhöhung des Humusgehalts im Boden; • Verstärkte Verwendung nachwachsender Rohstoffe. 	ÖPUL/Forstwirtsch. Förderungen; Keine Mehrbelastung öff. Haushalte - Focussierung bestehender Mittel	
Summe Landwirtschaft (ohne Senken):	0,42				

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹⁴	Anmerkungen
abzgl. 10% Überschneidungen	0,4				

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹⁵	Anmerkungen
7. Maßnahmenprogramm „Sonstige Gase“					
Ersatzstoffe, Verfahrensumstellungen für Anwendungsbereiche von H-FKW, PFKW und SF ₆	1,2	Bund/Länder/Gem.	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungspolitische Maßnahmen (einschließlich Verbote); • Anpassung maßgeblicher Bestimmungen im Bauwesen, Beschaffungswesen, Wohnbauförderung; • Informationsmaßnahmen • flankierende Förderungsmaßnahmen; • Anpassung des Stoffrechts • Evaluierung der Verbrauchssituation in allen Bereichen / Monitoring • gegebenenfalls Einführung eines Pfandsystems 	Keine Mehrbelastung öff. Haushalte; Weiterführung bzw. Modifizierung bestehender UFI-Förderlinien	Fördervolumen dzt.: ca. 0,2 Mio € (UFI)
Summe „Sonstige Gase“:	1,2				

¹⁵ UFI = Umweltförderung im Inland (BMLFUW)

Aktionsbereich/ Maßnahme	Reduktions- effekt in Mio t CO ₂ -Äquiv.	Verantwortung/Abwi- cklung	Instrumente	Neu eingesetzte Mittel jährlich; Finanzierungsinstr. ¹⁵	Anmerkungen
SUMME GESAMTPROGRAMM	13,75				